



Uzwil.

Baureglement

der politischen Gemeinde Uzwil
vom 10. Dezember 2013

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf Art. 2 und 7 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1),
Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 102, Abs. 1, lit. b des
Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1)

als Baureglement:

I. ALLGEMEINES

Ziele

Art. 1

Das Baureglement zielt auf

- a) ein urbanes und durchgrüntes Uzwil und Niederuzwil;
- b) ein ländliches Henau, Algetshausen, Oberstetten, Niederstetten und Stolzenberg;
- c) die Verdichtung nach innen;
- d) einen guten Wohn-Standard und architektonisch gute Lösungen;
- e) den Ersatz und die Erneuerung der Bausubstanz;
- f) einen sorgfältig gestalteten öffentlich wahrnehmbaren Raum;
- g) eine umweltverträgliche und soziale Ressourcen-Nutzung;
- h) ein Umfeld, das das gesellschaftliche Leben fördert.

Organe

Art. 2

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Er kann für das Baubewilligungsverfahren und die baupolizeilichen Aufgaben eine Baukommission einsetzen.

Die Bauverwaltung übt die Bauaufsicht aus und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Baukommission. Sie gibt Auskunft, berät und zieht Fachleute bei.

Verfügungen und Entscheide der Baukommission können unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.¹

¹ Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Uzwil ergänzt am 08.11.2022, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.03.2023 bis 19.04.2023, vom AREG genehmigt am 07.07.2023. Inkraftgesetzt per 1. August 2023.

Planungsinstrumente **Art. 3**

Der Richtplan² zeigt die räumliche Entwicklung der Gemeinde. Er hat einen Planungshorizont von 25 Jahren.

Die Schutzvorschriften richten sich nach der Schutzverordnung.
Verbindlich sind die Originalpläne und die dazugehörigen Unterlagen.

II. PLANUNG

Zonenarten **Art. 4**

a) Dorfkernzone

Die Dorfkernzone bezweckt die Erhaltung und zeitgemässe Nutzung der dörflich geprägten Bausubstanz.

Bauten und Anlagen müssen sich gemäss Art. 15 Abs. 2 BauG hinsichtlich Standort, Volumetrie, Orientierung oder Materialwahl in das dörfliche Umfeld einpassen. Die zulässigen Masse richten sich nach dem baulichen Umfeld.

b) Kernzone Bestand **Art. 5**

Bauten und Anlagen müssen sich gemäss Art. 15 Abs. 2 BauG hinsichtlich Standort, Volumetrie, Orientierung oder Materialwahl in das Umfeld einpassen. Die zulässigen Masse richten sich nach dem baulichen Umfeld.

c) Kernzone **Art. 6**

Entwicklung

Die Kernzone Entwicklung bezweckt die Stärkung und Verdichtung der Ortszentren.

d) Grünzone **Art. 7**

Schutz Villen

Die Grünzone Schutz Villen bezweckt die Erhaltung und die zeitgemässe Nutzung und Erneuerung der Villen einschliesslich Umgebung.

Bauten und Anlagen für Nebennutzungen sind zulässig, soweit sie für die zeitgemässe Nutzung der Villen erforderlich sind und entgegenstehende denkmalpflegerische Schutzziele nicht überwiegen.

Sondernutzungsplan **Art. 8**

Die Gemeinde kann Sondernutzungspläne erlassen, um die Ziele gemäss Art. 1 dieses Erlasses und der Richtplanung zu erreichen, beispielsweise

- a) für Neubaugebiete;
- b) bei bedeutenden Bauvorhaben innerhalb der bebauten Bauzonen;
- c) in Gebieten mit bestimmter Nutzungsart gemäss Art. 9 dieses Erlasses;
- d) in Gebieten von öffentlichem Interesse gemäss kommunaler Richtplanung.

² siehe Art. 5 BauG

Mit dem Sondernutzungsplan kann von der Regelbauweise abgewichen werden. Art und Ausmass hängen davon ab, wie gut die Kriterien aus der Richtplanung erfüllt werden. Dazu gehören beispielsweise

- a) Qualität der Projekt-Evaluation;
- b) Umgang mit der Nachbarschaft und Einbettung in die Umgebung;
- c) Wohnungsmix;
- d) Qualität von Innen-und Aussenräumen;
- e) architektonische Qualität;
- f) ökologische und energetische Mehrleistungen;
- g) Generationen-Gerechtigkeit;
- h) Barriere-Freiheit.

Zonen mit bestimmter Nutzungsart nach Art. 28^{octies} BauG

Art. 9

Im Zonenplan sind Gebiete bezeichnet, in denen publikumsintensive Einrichtungen untersagt sind. In diesen Gebieten sind Verkaufs-, Dienstleistungs- und Freizeit-Nutzungen nur zulässig, wenn sie

- a) den Zielsetzungen der Richtplanung entsprechen, beispielsweise in Bezug auf die Stärkung der Zentren von Uzwil und Niederuzwil, das Verhältnis von Arbeitsplätzen zum Flächenbedarf und das Mobilitäts-Management;
- b) öffentliche Infrastruktur wie Strassen und Leitungen nur mässig beanspruchen.

III. Definitionen

1. Bauten und Anlagen

Allgemeines

Art. 10

Bauten treten räumlich in Erscheinung. Sie schützen Menschen, Tiere oder Sachen vor Witterung.

Anlagen sind alle anderen Bauwerke, die mit der Erde verbunden sind wie Stützmauern und Böschungssicherungen, Schwimmbäder, Einfriedungen, Masten, Parkplätze, Biotope oder Antennen.

Untergeordnete Bauten
a) Kleinstbauten

Art. 11

Kleinstbauten sind unbewohnbare, nicht an das Versorgungsnetz angeschlossene Bauten wie Geräteschuppen oder Gewächshäuser. Sie sind bau- und planungsrechtlich unbedeutend, eingeschossig und halten folgende Masse ein:

Grundfläche	6 m ²
Dachfläche	10 m ²
Gebäudehöhe	2 m
Firsthöhe	2,5 m

Der Grenzabstand beträgt 2 m. Die Anstosslänge an ein Nachbargrundstück darf 5 m nicht überschreiten.

b) An- und Nebenbauten

Art. 12

Eingeschossige Bauten bis 3,5 m Gebäudehöhe, 5 m Firsthöhe und 40 m² Gebäudegrundfläche gelten

- a) als Anbauten, wenn sie gegenüber der Hauptbaute funktionell eigenständig sind;
- b) als Nebenbauten, wenn sie unbewohnbar und baulich nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sind.

Bei unbewohnbaren Anbauten und Nebenbauten beträgt der Grenzabstand 2 m.

Die Anstosslänge an ein Nachbargrundstück darf 8 m nicht überschreiten.

c) Vorbauten

Art. 13

Vorbauten sind über die Gebäudefassade vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, Lauben, Erker oder Vordächer. Sie dürfen bis auf eine Höhe von 2 m ab dem gestalteten Terrain nicht eingewandet sein.

Mit Ausnahme von Vordächern dürfen Vorbauten halb so lang wie die Hauptfassade sein und bis 2,5 m auskragen.

Vorbauten dürfen den Grenz-, Gebäude- und Gemeindestrassenabstand wie folgt unterschreiten:

- a) 1,5 m auf einem Drittel der jeweiligen Fassadenlänge;
- b) 1 m bei Dachvorsprüngen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei sehr guter Gestaltung abweichende Abmessungen und punktuelle Abstützung bewilligen.

d) Unterirdische Bauten

Art. 14

Eine Baute gilt als unterirdisch, wenn sie

- a) vollständig unter dem zulässig gestalteten Terrain liegt;
- b) das gewachsene Terrain einschliesslich Überdeckung innerhalb des kleinen Grenzabstands nicht mehr als 0,6 m überragt.

Die Bewilligungsbehörde kann bei sehr guter Anpassung erlauben, dass die Erschliessung freigelegt werden darf.

2. Abstände

Strassenabstand

Art. 15

Die Strassenabstände sind auch dann einzuhalten, wenn andere Vorschriften kleinere Abstände vorsehen. Ausgenommen sind Baulinien.

Ab Strassengrenze haben als Abstand einzuhalten:

a)	Bauten und Anlagen	Bäume
Kantonsstrasse	4,0 m	2,5 m
Gemeindestrasse 1. und 2. Klasse	4,0 m	2,5 m
Gemeindestrasse 3. Klasse	4,0 m	1,0 m
Gemeindewege	2,0 m	0,6 m

b) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher bis 1,8 m Höhe:
0,6 m, darüber zusätzlich die Mehrhöhe

c) Einfriedungen, tote Häge und Stützmauern bis 1,2 m Höhe:
0,3 m, darüber zusätzlich die Mehrhöhe.

Der Lichtraum, die Messweise und die Ausnahmen richten sich nach Art. 104 ff. StrG.

Grenzabstand für Bauten

a) Definition

Art. 16

Der grosse Grenzabstand dient hauptsächlich der Wohnhygiene von Bauten auf dem eigenen Grundstück. Er ist gegenüber der längsten nach Süden oder Westen orientierten Hauptwohnseite einzuhalten.

Der kleine Grenzabstand dient hauptsächlich dem Schutz der Nachbarschaft. Er ist auf alle übrigen Gebäudeseiten einzuhalten.

b) Flächenausgleich

Art. 17

Durch den grossen Grenzabstand wird eine Abstandsfläche gebildet. Diese Fläche kann gleichmässig auf die Süd- und Westfassade aufgeteilt werden.

Steht eine Baute schräg zur Grenze, kann ein Flächenausgleich vorgenommen werden. Der kleine Grenzabstand ist einzuhalten.

Gewässerabstand

Art. 18

Fehlen gesicherte Gewässerräume, haben Bauten und Anlagen gegenüber Eindolungen einen Achsabstand von 8 m zuzüglich des 1,5 fachen Rohrdurchmessers einzuhalten.

Zusammenbauen
über die Grenze

Art. 19

An-, Neben-, Vor- und Kleinstbauten können mit Zustimmung des Nachbarn auf die Grenze gestellt werden, wenn

- a) die wohn- und arbeitshygienischen Vorschriften gewahrt werden und auf den betroffenen Fassadenbereichen keine Fensterflächen vorhanden sind;
- b) eine architektonisch gute Lösung erzielt wird;
- c) die Gebäudegrundfläche der zusammengebauten An- und Nebenbauten insgesamt nicht mehr als 60 m² beträgt.

Abstand zu Zonen-
grenzen

Art. 20

Bauten haben gegenüber der Landwirtschafts- und der Grünzone den kleinen Grenzabstand einzuhalten.

Hecken- und
Gehölzabstand

Art. 21

Geschützte Hecken und Feldgehölze dürfen durch Bauten und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bauten haben einen Abstand von 6 m und Anlagen von 3 m ab Heckenrand einzuhalten.

3. Längen und Höhen

Gebäuelänge

Art. 22

Die Gebäuelänge ist die längste Fassadenabmessung einer Baute einschliesslich Anbauten.

Bei abgesetzten oder gegliederten Fassaden bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine Linie, die der Verlängerung des längsten, geraden Fassadenteils entspricht.

Mehrlängenzuschlag

Art. 23

Ab 20 m Gebäuelänge ist ein Mehrlängenzuschlag einzuhalten. Er beträgt ein Viertel der Mehrlänge, höchstens 6 m. Anbauten werden nicht angerechnet.

Gebäudehöhe

Art. 24

Die Gebäudehöhe wird mit Dachrand, Brüstungen und Geländer gemessen.

Firsthöhe

Art. 25

Die Firsthöhe ist der senkrechte Abstand zwischen dem Niveaupunkt und der höchsten Erhebung des Daches.

Bauten in Hanglagen

Art. 26

Bei vertikal gestaffelten Bauten können der Niveaupunkt, die Geschosszahl sowie die Gebäude- und die Firsthöhe für jedes Gebäude oder für jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt werden.

4. Geschosse und Masse

Geschosszahl **Art. 27**

Jedes Stockwerk, das weder als Untergeschoss noch als Dachgeschoss noch als Attikageschoss gilt, zählt als Vollgeschoss.

Untergeschoss **Art. 28**

Beim Untergeschoss liegt die Oberkante der Decke nicht mehr als 1,2 m über dem Niveaupunkt.

Dachgeschoss **Art. 29**

Das Dachgeschoss liegt unterhalb einer Linie, die durch die Verbindung der Schnittlinie von Dachhaut und Fassade auf der Längsseite und dem First gebildet wird.

Der Kniestock wird innen gemessen und darf nicht mehr als 0.9 m betragen.

Attikageschoss **Art. 30**

Das Attikageschoss liegt vom Schnittpunkt der Längsfassaden mit Oberkant der Dachhaut unter einem Winkel von 45 ° zurück. Vorbauten werden bei der Bestimmung des Schnittpunkts nicht berücksichtigt. Es ist ein Attikageschoss zulässig.

Die Lage des Attikageschosses kann verschoben werden, wenn

- a) eine gute Gesamtwirkung erzielt wird;
- b) nachbarliche Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden;
- c) die anrechenbare Geschossfläche die Fläche nicht übersteigt, die bei einer Ausführung gemäss Abs. 1 möglich wäre.

Tabelle der Grund-
masse**Art. 31**

	Vollgeschoss	Grenzab- stand gross ¹⁾	Grenzab- stand klein	Gebäude- höhe	First- höhe	Gebäude- länge	Ausnüt- zungsziffer	Ausbau Un- tergeschoss
WL Wohnzone Landhäuser	2	–	4.00	7.50	12.25	35.00	0.15	50 %
WE Wohnzone Ein- und Zweifamilienhäuser	2	8.00	4.00	7.50	12.25	28.00	–	50 %
W2 / WG2 ^{2/3)} Wohn- / Wohn-Gewerbezone 2 Vollgeschosse	2	8.00	4.00	7.50	12.25	35.00	0.55	50 % ⁶⁾
W3 / WG3 ^{2/3)} Wohn- / Wohn-Gewerbezone 3 Vollgeschosse	3	10.00	5.00	10.25	13.75	40.00	0.65	– ⁶⁾
W4 / WG4 ^{2/3)} Wohn- / Wohn-Gewerbezone 4 Vollgeschosse	4	12.00	6.00	13.00	16.50	45.00	0.75	– ⁶⁾
GI Gewerbe-Industriezone	4	–	5.00 ⁴⁾	16.50	16.50	–	–	100 %
I Industriezone	–	–	5.00 ⁴⁾	25.00	25.00	–	–	100 %
DK Dorfkernzone	–	–	5.00	–	–	–	–	50 % ⁶⁾
KB Kernzone Bestand	–	–	4.00	–	–	–	–	50 % ⁶⁾
KE Kernzone Entwicklung	5	6.00 ²⁾	4.00	15.75 ³⁾	19.25 ³⁾	–	–	50 % ⁶⁾
GF GS Grünzone Freihaltung Schutz	–	–	–	–	–	–	–	–
GSPE Grünzone Sport-Erholung	1	–	3.00	3.00	5.00	10.00	–	–
GG Grünzone Gärten	1	–	3.00	3.00	5.00	5.00	–	–
GSV Grünzone Schutz Villen	2	–	4.00	7.50	12.25	35.00	–	–
OeBA IE Zone für öff. Bauten und Anla- gen Intensiverholung	5	–	4.00	–	–	–	–	–
Lw/LI ⁵⁾ ÜG Landwirtschaftszonen übriges Gemeindegebiet	–	–	5.00 ⁵⁾	–	–	–	–	–

¹⁾ In der Kernzone, in der Gewerbe-Industriezone und in der Industriezone muss der Mehrlängenzuschlag nur bei Grenzabständen gegenüber anderen Bauzonen angewendet werden.

Der Mehrlängenzuschlag kann gemäss Art. 65 BauG ausgeglichen werden. Werden Hauptbauten durch Anbauten verbunden und halten die Hauptbauten den normalen Gebäudeabstand ein, wird der Mehrlängenzuschlag für jede Hauptbaute separat ermittelt.

²⁾ Der grosse Grenzabstand findet keine Anwendung für rein gewerblich genutzte Bauten.

³⁾ Für jedes gewerbliche Geschoss mit tatsächlichen Geschosshöhen über 2.75 m kann die Gebäude- und Firsthöhe um die Mehrhöhe aber maximal um 0.5 m pro Vollgeschoss erhöht werden.

⁴⁾ Gegenüber Wohnzonen ist der Grenzabstand um 7 m und gegenüber Wohn-Gewerbebezonen um 3 m zu erhöhen und zu begrünen.

⁵⁾ In der Intensivlandwirtschaftszone LI-T ist nur die Tierhaltung, in der Intensivlandwirtschaftszone LI-G ist nur der Gemüse-, Garten-, Beeren- und Obstbau zulässig.

⁶⁾ für gewerbliche oder industrielle Nutzung 100 % gestattet

5. Erschliessung und Verkehr

Grundstückszufahrten **Art. 32**

Ausfahrten auf die Strasse sind beidseitig mit Radien von mindestens 3,0 m, auf das Trottoir von mindestens 1,5 m auszurunden.

Vor jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5,5 m Länge so anzulegen, dass ein Personenwagen keine Trottoir- und Fahrbahnfläche beansprucht. Bei Garagen für grössere Wagen und Nutzfahrzeuge ist die Vorplatztiefe zu vergrössern.

Abstellplätze **Art. 33**

Werden Bauten und Anlagen neu gebaut, geändert oder erweitert, so sind ausreichend Abstellplätze nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde Uzwil vom 14. Juli 1982 nachzuweisen.

6. Sicherung von Charakter, Attraktivität und Wohnqualität in Wohn-, Wohn-Gewerbe- und Kernzonen

Wohncharakter **Art. 34**

Die lichte Raumhöhe beträgt mindestens:

- a) für Aufenthaltsräume 2.4 m;
- b) für Einstell- und Kellerräume 2.1 m.

Bei nicht waagrechter Decke ist für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume die lichte Raumhöhe über 8.0 m² Bodenfläche einzuhalten.

Das Lichtmass von Fensterflächen in Aufenthaltsräumen muss 1/10 der Bodenfläche betragen.

Wohnbauten haben einzuhalten:

- a) Die Bodenfläche für Wohnräume muss 15 m² und für Schlafräume 12 m² betragen;
- b) Die Mehrzahl der Wohn- und Schlafräume einer Wohnung darf nicht gegen Norden orientiert sein;
- c) Die individuell nutzbaren Abstellflächen und Hauswirtschaftsräume haben 20 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche oder 20 m² pro Wohnung zu betragen.
- d) Für die Kehrrichtabfuhr sind auf privatem Grund Abstellflächen mit Strassenanstoss einzurichten.

Bauten und Umgebung sind gemäss SIA 500 barrierefrei zu gestalten.

Strassencharakter

Art. 35

Der Strassenabstandsbereich ist zu begrünen.
Vorplätze sind mit dem Ziel der minimalen Versiegelung und Anstosslänge zu erstellen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei guter Gestaltung abweichende Lösungen bewilligen.

Dachcharakter

Art. 36

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen zusammen höchstens einen Drittel der Länge der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen. Sie haben sich dem Hauptdach unterzuordnen.

Dachflächenfenster sind in kleinen Formaten und bis zu einer Gesamtfläche von 1/25 der Dachfläche zulässig.

Dachaufbauten und Anlagen auf Dächern sind gegenüber dem Dachrand unter einem Winkel von 45° zurückzusetzen. Energieanlagen müssen vollflächig oder in Form eines Rechtecks angeordnet werden.

Flachdächer und flach geneigte Schrägdächer über 50 m² ohne anderweitige Nutzung sind zu begrünen.

Die Baubewilligungsbehörde kann bei guter Gestaltung und aus ökologischer Sicht abweichende Lösungen bewilligen.

Umgebungs-
gestaltung

a) Mauern und Bö-
schungen

Art. 37

Böschungen und Stützmauern dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn bis 0,3 m an die Grundstücksgrenze reichen. Bei grundstücksübergreifender Planung und guter Gesamtwirkung kann die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Böschungen sollen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Stützmauern entlang von Grundstücken und Strassen müssen in der Höhe alle 1,2 m um mindestens 1,0 m zurückversetzt und so abgestuft werden.

Ist das gewachsene Terrain mehr als 30° steil, kann die Baubewilligungsbehörde bei guter Gestaltung sowie geeigneter Materialwahl abweichende Lösungen bewilligen.

b) Abgrabung des
Untergeschosses

Art. 38

Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses sind nicht gestattet. Bei guter Gestaltung kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

c) Spiel- und Begegnungsflächen

Art. 39

Spiel- und Begegnungsplätze gemäss Art. 73 BauG haben eine Fläche von 25 % der anrechenbaren Geschossfläche zu umfassen. Die Baubewilligungsbehörde kann bei guter Gestaltung allgemeine Grünflächen und interne Erschliessungen teilweise anrechnen.

In besonderen Fällen kann die Erstellung von Spiel- und Begegnungsflächen durch Ersatzabgaben kompensiert werden. Je m² ist vor Baubeginn eine Ersatzabgabe von Fr. 150.– zu leisten. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für den Bau und Betrieb öffentlicher Spiel- und Begegnungsplätze.

d) Abstandsfläche in der Gewerbe-Industrie- und in der Industriezone

Art. 40

Die Baubewilligungsbehörde kann für die Grenz- oder Strassenabstandsfläche bei Gewerbe-Industrie- sowie Industriezonen eine angemessene Begrünung verlangen.

Reklamen

Art. 41

Firmenanschriften und Reklamen haben sich der Umgebung unterzuordnen. Reflektierende Materialien, Leuchtbänder mit Lauftext, Blinklichter oder Projektionen sind auch in mobiler Form nicht erlaubt. Allfällige Beleuchtungen sind mit der öffentlichen Beleuchtung auszuschalten.

In Wohn-, Wohn-Gewerbe- und Kernzonen sind keine leuchtenden, beleuchteten, wechselnden oder freistehenden Fremdreklamen zulässig.

Die Bewilligungsbehörde kann namentlich bei sehr guter Gestaltung oder für befristete Anlässe abweichende Bewilligungen erteilen.

IV. Verfahrensvorschriften

Vorverfahren

Art. 43

Für bewilligungspflichtige Vorhaben in Kernzonen soll ein Vorverfahren durchgeführt werden.

Stehen grundsätzliche Fragen der Zulässigkeit eines Vorhabens zur Diskussion, kann die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit zum Weiterzug des Vorentscheides einräumen. Dieses Verfahren ist kostenlos.

Bewilligungspflicht

Art. 44

Zusätzlich zu den Bauvorhaben gemäss Art. 78 und 79 des Baugesetzes sind bewilligungspflichtig:

- a) Aussenreklamen, ausgenommen Firmenanschriften unter 0,25 m² Fläche;
- b) Aussenantennen, mit Ausnahme von Stabantennen unter 2,0 m Höhe und nicht in der Fassade montierte Parabolspiegel unter 0,6 m Durchmesser;
- c) Terrainveränderungen auf einer Fläche von über 100 m² oder einer Höhe von über 1,0 m. Alle Terrainveränderungen innerhalb Gefahrenzonen.

Naturgefahren

Art. 45

In Naturgefahrengebieten ordnet die Bewilligungsbehörde je nach Risiko Objektschutzmassnahmen oder Nutzungsbeschränkungen an.

Bauvorhaben in Gebieten mit erheblicher Gefährdung muss die zuständige kantonale Stelle zustimmen.

Baugesuch

Art. 46

Das Baugesuch ist mit dem offiziellen Formular einzureichen und hat alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Unterlagen wie Modelle, Umgebungspläne, Terrainschnitte oder die Darstellung von Nachbarfassaden verlangen sowie unter vorheriger Benachrichtigung der Bauherrschaft auf deren Kosten Gutachten einholen.

Bestehende, projektierte und abzubrechende Bauten und Bauteile sind bei baulichen Veränderungen durch Farben zu kennzeichnen. Für bestehende Bauteile gilt die schwarze, für abzubrechende die gelbe und für projektierte die rote Farbe.

In der Regel sind die Aussenmasse des Baukörpers sowie dessen Abstände gegenüber öffentlichen Verkehrsanlagen, Grenzen, anderen Gebäuden, Gewässern, Wäldern und Bestockungen auf einer vom Geometer beglaubigten Grundbuchplankopie darzustellen und zu vermessen.

In Gebieten mit Naturgefahren hat der Gesuchsteller eine Risikoanalyse beizubringen.

Baugesuch und Beilagen sind in der Regel in 3-facher Ausfertigung und gefalzt auf das Format A4 einzureichen. Sie müssen vom Bauherrn, Projektverfasser und, sofern mit dem Bauherrn nicht identisch, vom Grundeigentümer unterzeichnet sowie mit Datum, Massstab, Himmelsrichtung und den erforderlichen Massen versehen sein.

Visierung

Art. 47

Bei visierpflichtigen Bauten sind die Gebäudeecken, die Gebäudehöhe und im Schnittpunkt von Fassade und Dachhaut die Dachschräge zu visieren. Die Bewilligungsbehörde kann zusätzlich die Visierung der Firsthöhe verlangen, wenn dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens notwendig ist.

Kosten

Art. 48

Für die Behandlung des Baugesuchs und die baupolizeilichen Leistungen wie Baukontrolle, Ausfertigung der nötigen Schriftstücke sowie für gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sind Gebühren nach dem kantonalen Gebührentarif zu entrichten.

Die Kosten für zusätzliche Unterlagen und Gutachten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind vom Gesuchsteller zu tragen, diejenigen für Sondernutzungspläne in der Regel von den Grundeigentümern. Es können Kostenvorschüsse verlangt werden.

Für die nach Spezialreglementen geschuldeten Erschliessungs-, Bau- und Anschlussbeiträge sowie für sonstige Vorzugslasten gemäss Art. 51 BauG kann vor Baubeginn eine Sicherstellung verlangt werden.

Ausführung
a) Verantwortung

Art. 49

Gegenüber der Gemeinde ist der Bauherr für die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und des bewilligten Baugesuchs verantwortlich.

Der Bauherr hat sich vor Beginn aller Grabarbeiten auf eigene Verantwortung bei den zuständigen Organen über den Verlauf der unterirdischen Leitungsbauten zu informieren.

Öffentliche Einrichtungen wie Leitungen, Schilder, Vermessungs- und Höhenfixpunkte sowie Strassenrinnen sind unversehrt zu belassen. Sie dürfen nur von den zuständigen Organen geändert werden.

Öffentliche Infrastrukturen wie Hydranten, Schieber, Trafostationen oder dergleichen müssen stets leicht zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

b) Baukontrolle

Art. 50

Der Bauverwaltung sind unaufgefordert und rechtzeitig die in der Baubewilligung bezeichneten Baustadien anzuzeigen.

Die Baukontrolle erfolgt in der Regel innert zwei Tagen seit Anzeige. Beanstandungen werden dem Bauherrn oder der verantwortlichen Bauleitung unverzüglich mitgeteilt. Nach Behebung der gerügten Mängel ist zum Zweck der Nachkontrolle erneut eine Anzeige zu machen.

Aus der Baukontrolle lässt sich nicht ableiten, dass ein Bauwerk mängelfrei ist. Sie dient nur dazu zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben und diejenigen der Baubewilligung eingehalten sind.

Ruhezeit für
Bauarbeiten

Art. 51

Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten sind besonders in bewohnten Gebieten Maschinen und Verfahren anzuwenden, die die gebotene Rücksicht auf die Nachbarschaft nehmen.

Die Ruhezeit dauert von 20 Uhr bis 6 Uhr und von 12 Uhr bis 13 Uhr.

Die Bewilligungsbehörde kann den Einsatz übermässig störender Maschinen und Verfahren einschränken oder untersagen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Hängige Baugesuche **Art. 52**

Die zur Zeit des Vollzugsbeginns dieses Reglements noch nicht rechtskräftig beurteilten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 53**

Das Baureglement vom 3. März 1992 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 54**

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

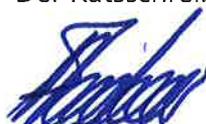
Vom Gemeinderat erlassen am 10. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident



Lucas Keel

Der Ratsschreiber



Kevin Friedauer

Öffentliche Auflage vom 17. Dezember 2013 bis 24. Januar 2014

Fakultatives Referendum: vom 7. Februar bis 19. März 2014

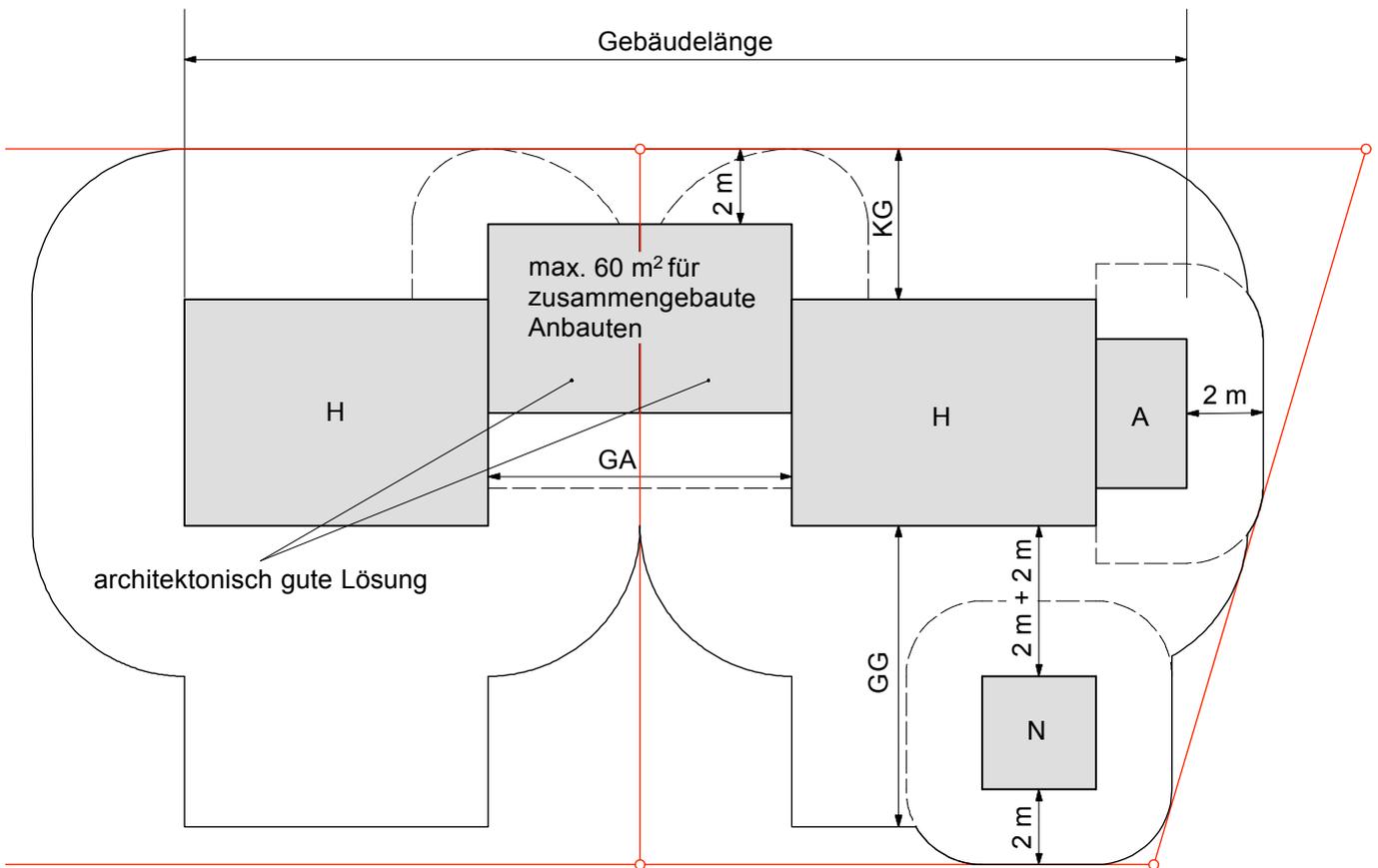
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 29. April 2014

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 1. Juni 2014

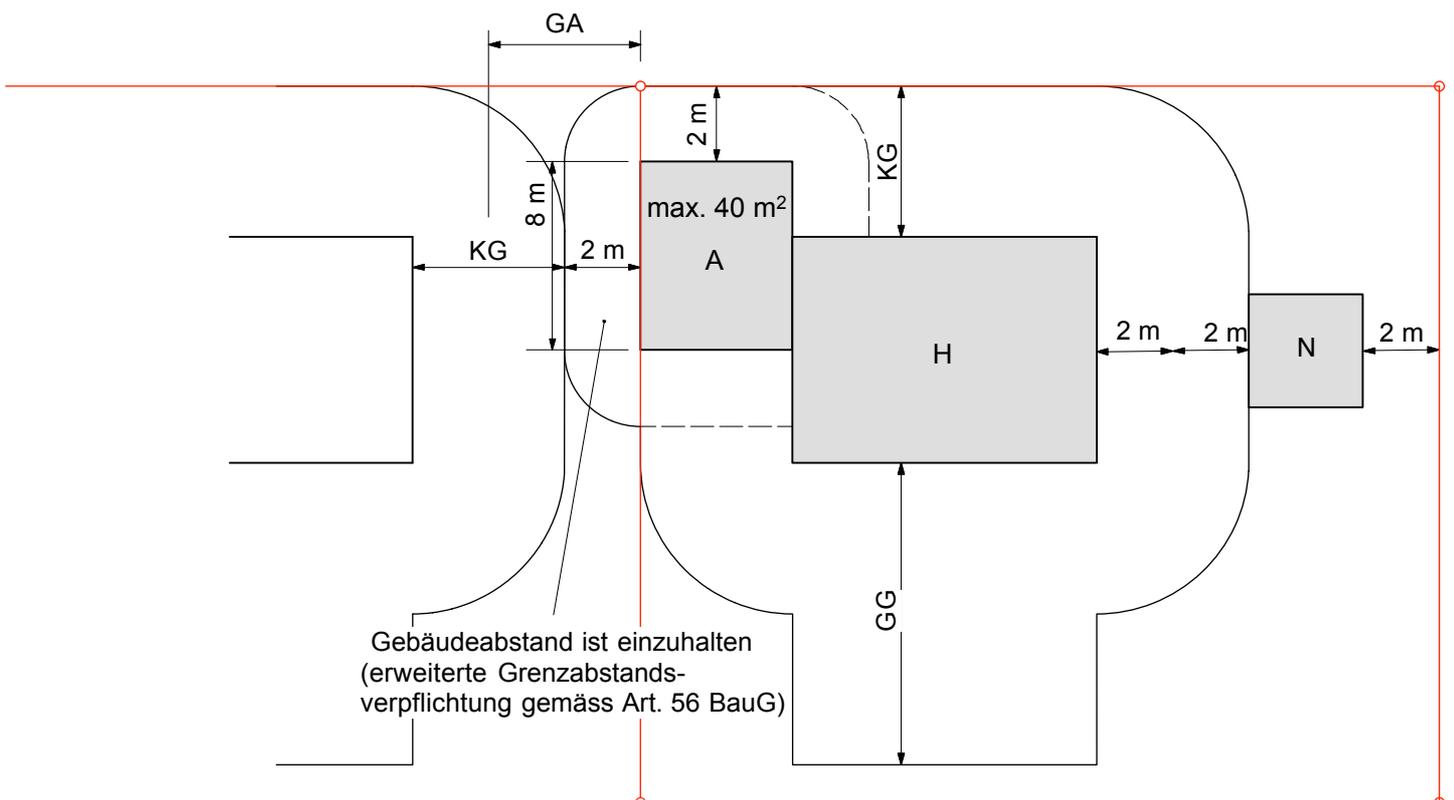
Baureglement

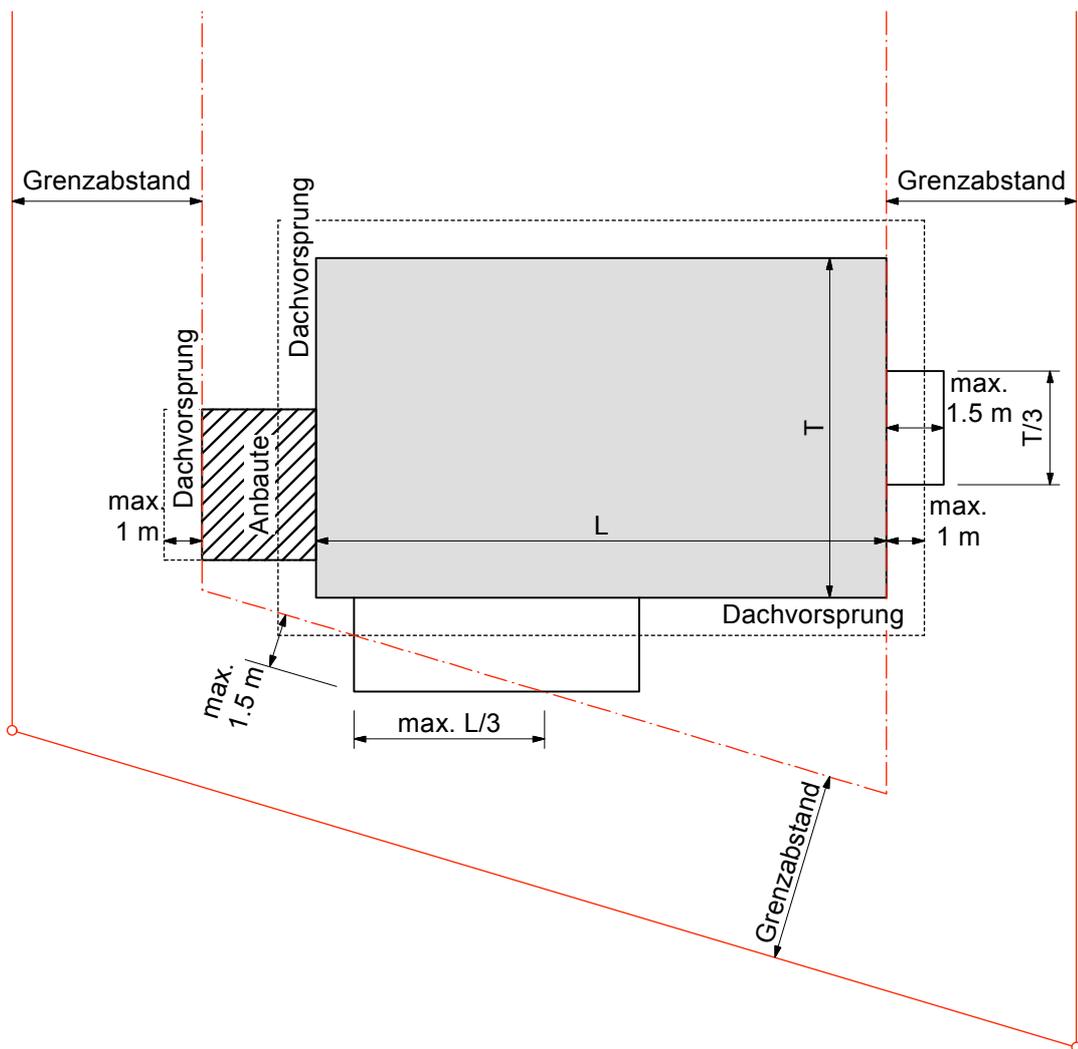
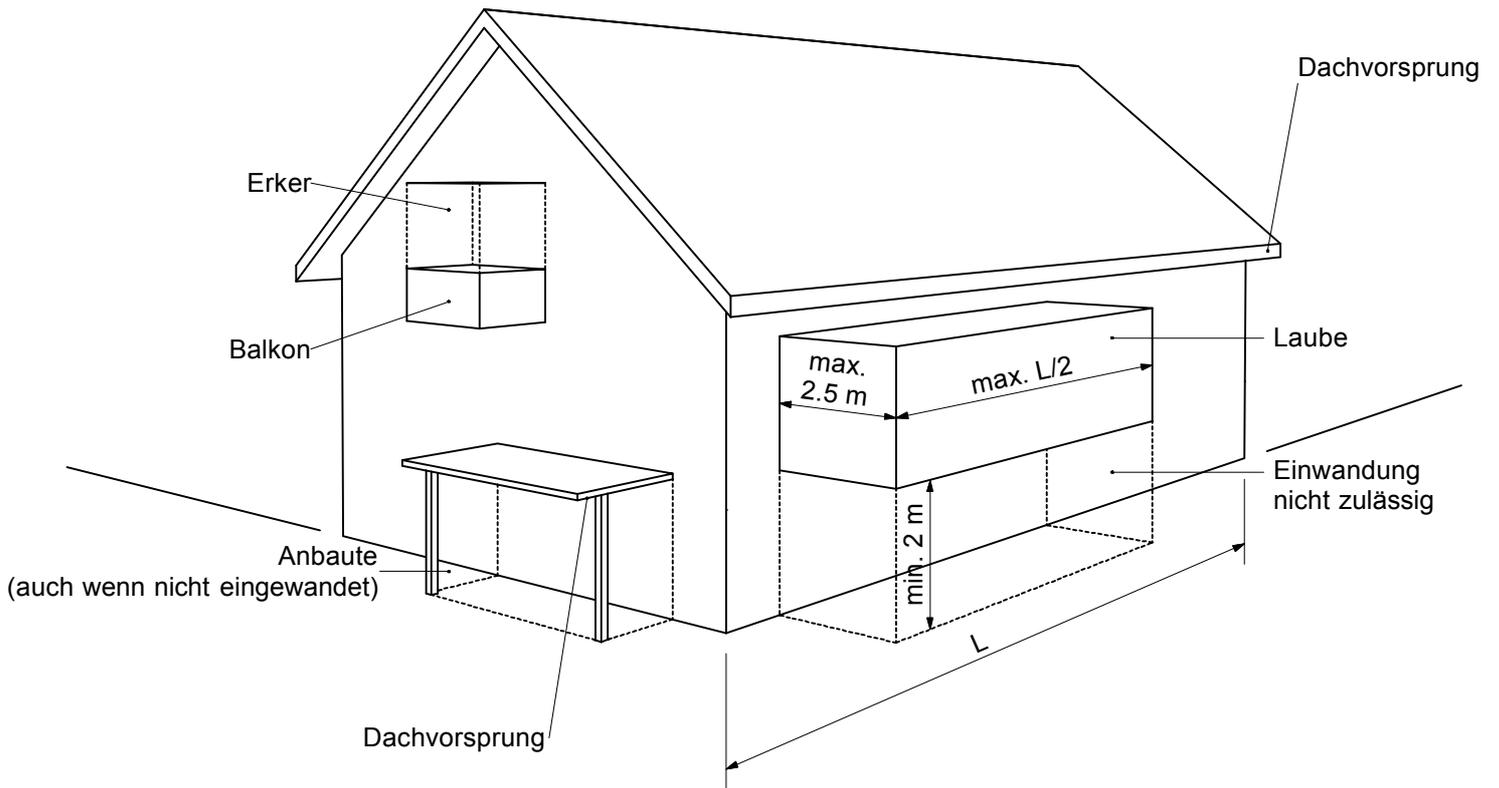
Anhang

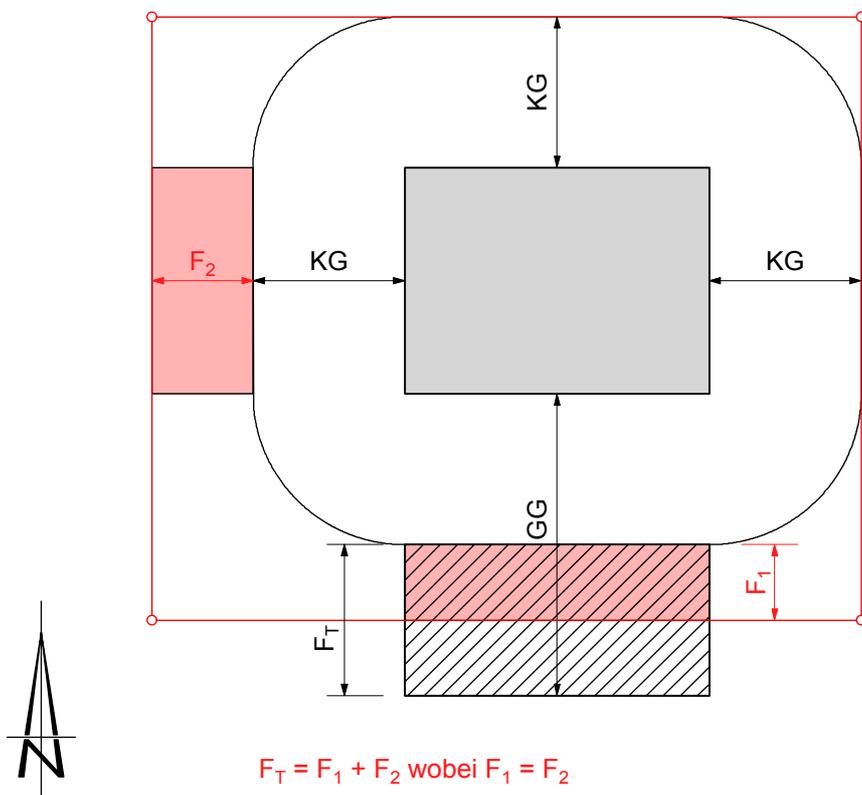
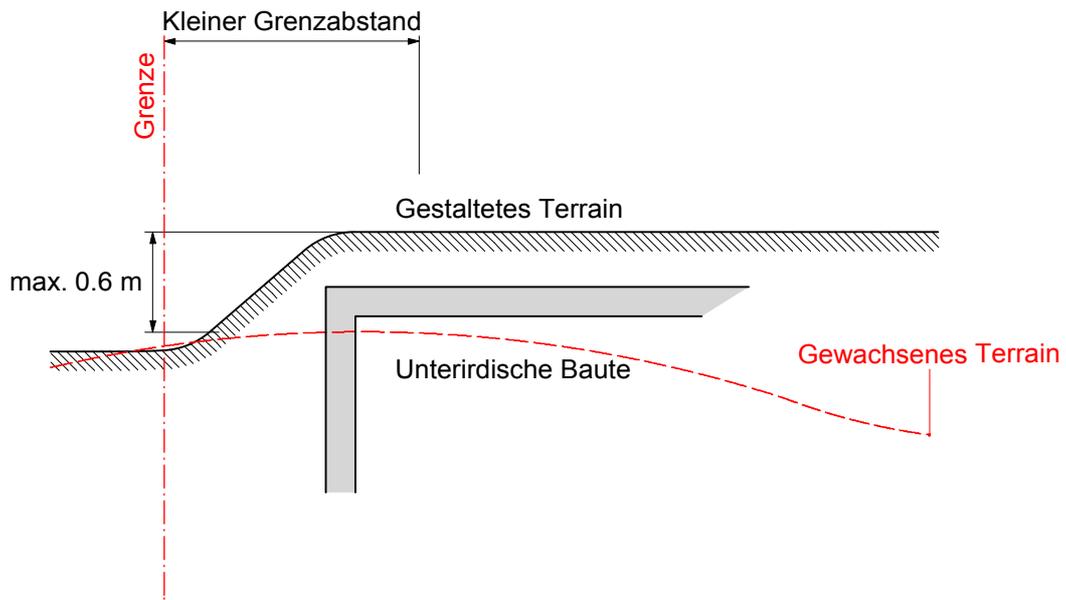
Erläuterungsskizzen



- H = Hauptbau
- A = Anbau, unbewohnbar
- N = Nebenbau, unbewohnbar, max. 40 m² Grundfläche
- GA = Gebäudeabstand
- GG = Grosser Grenzabstand
- KG = Kleiner Grenzabstand
- = Nicht relevante Grenzabstände

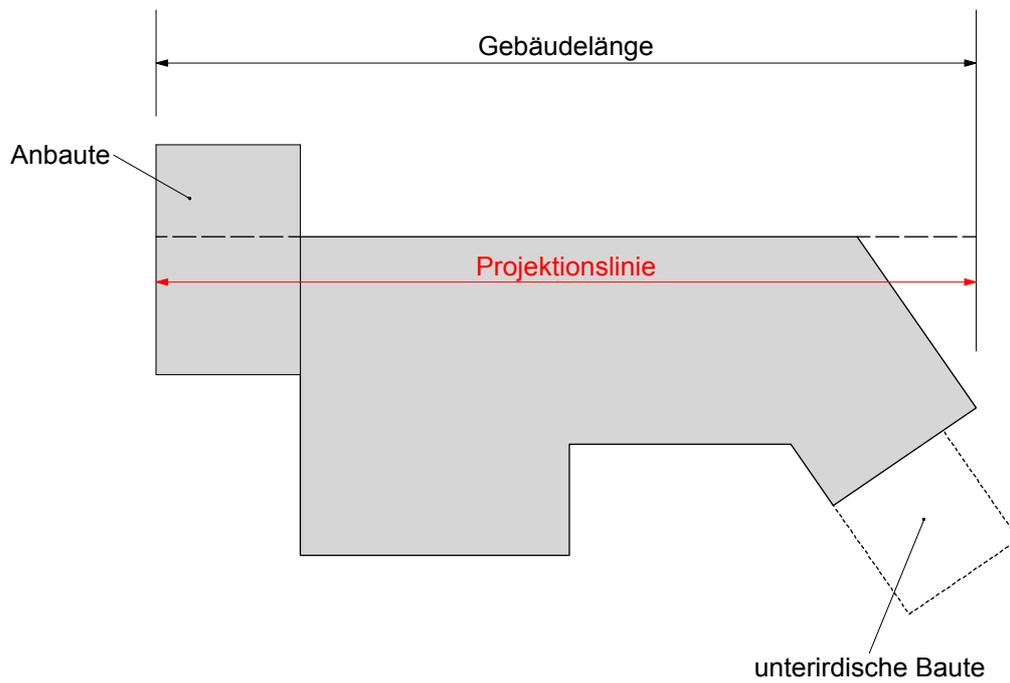
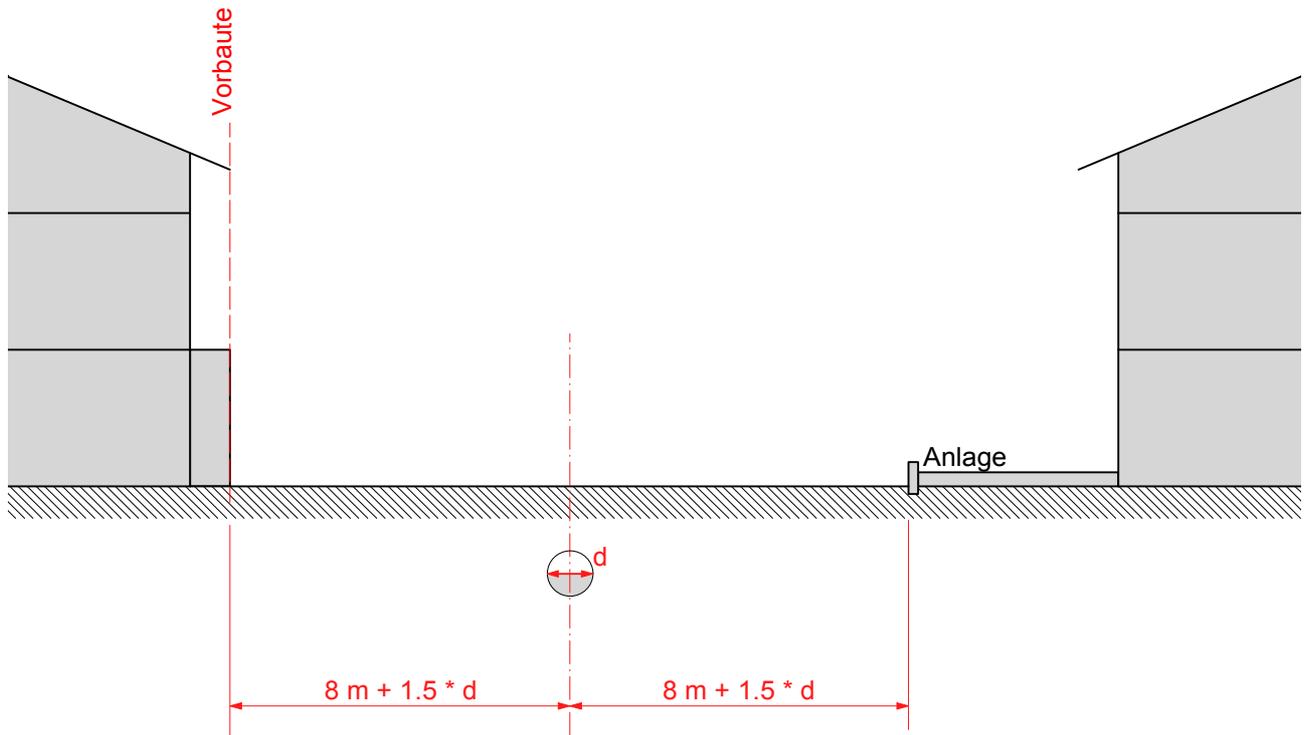




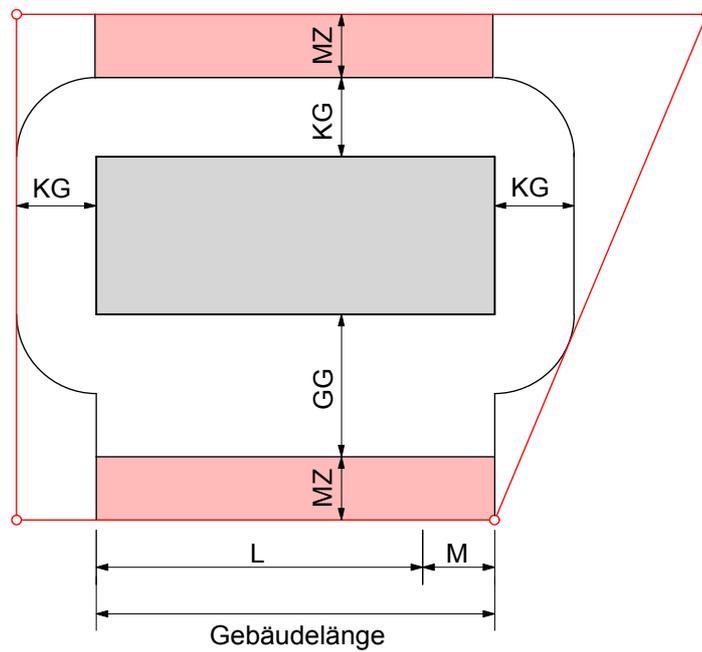


$$F_T = F_1 + F_2 \text{ wobei } F_1 = F_2$$

- GG = Grosser Grenzabstand
- KG = Kleiner Grenzabstand
- F_T = Fläche Grosser Grenzabstand
- F₁ = Flächenausgleich 1
- F₂ = Flächenausgleich 2

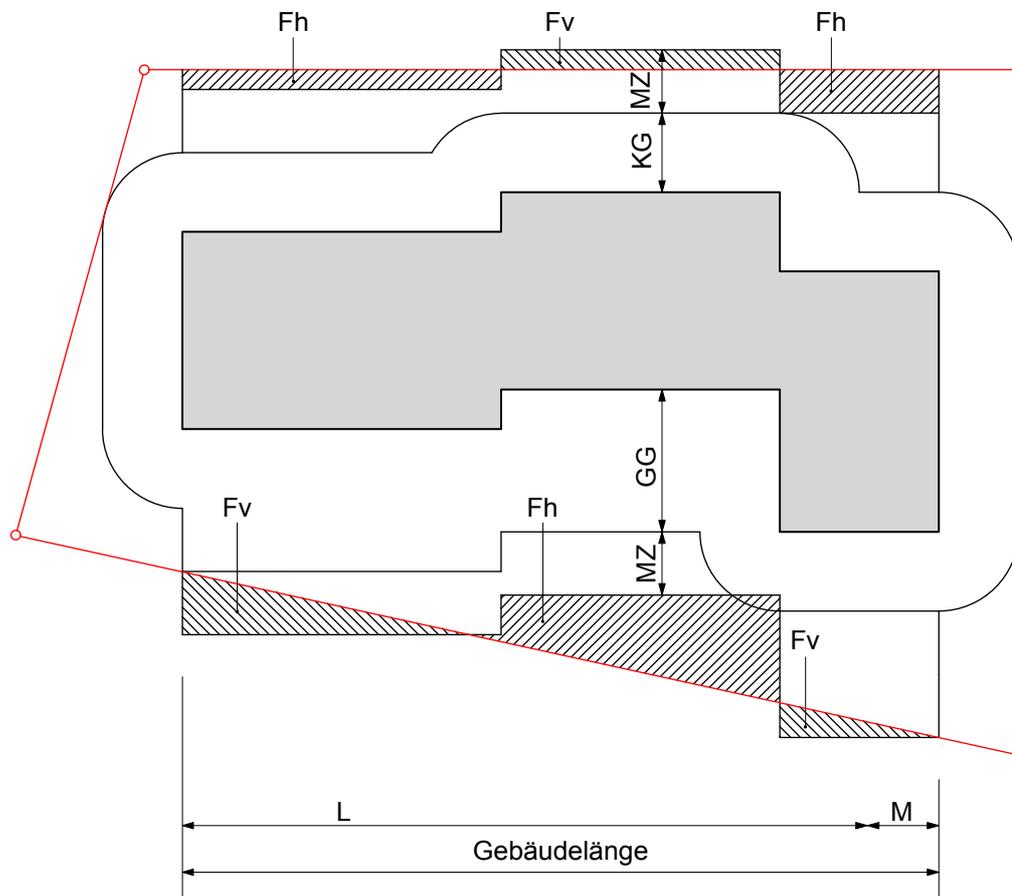


a) bei geraden Gebäuden parallel zur Grenze



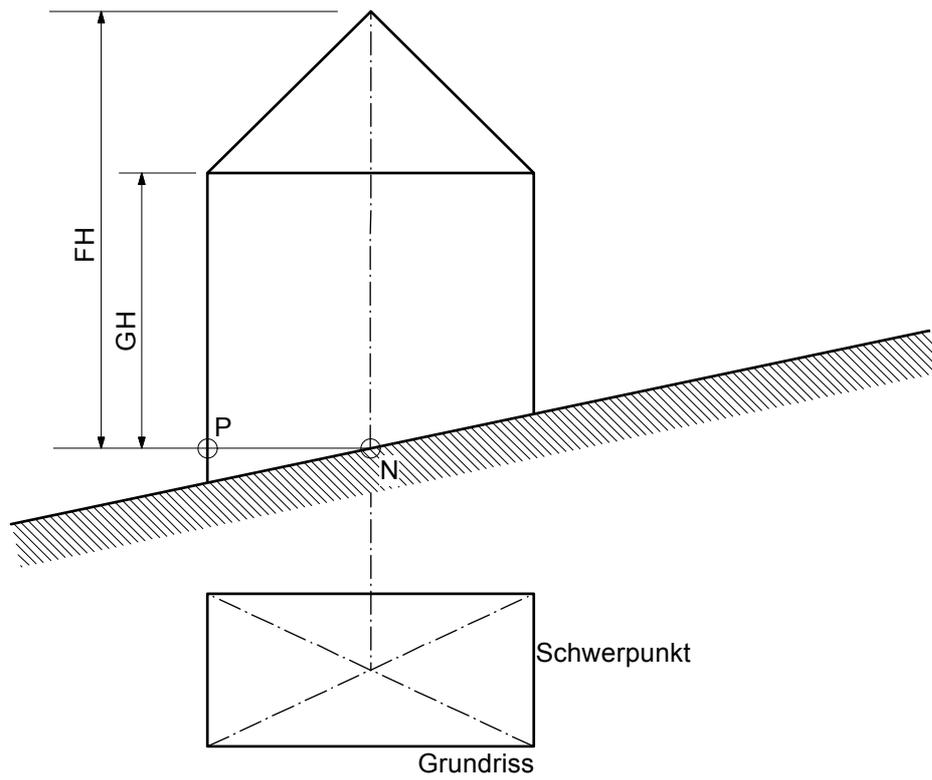
- M = Mehrlänge
- L = Länge der erlaubten Gebäudeseite ohne Mehrlänge
- MZ = Mehrlängenzuschlag
- GG = Grosser Grenzabstand
- KG = Kleiner Grenzabstand

b) bei abgewinkelten Gebäuden schräg zur Grenze

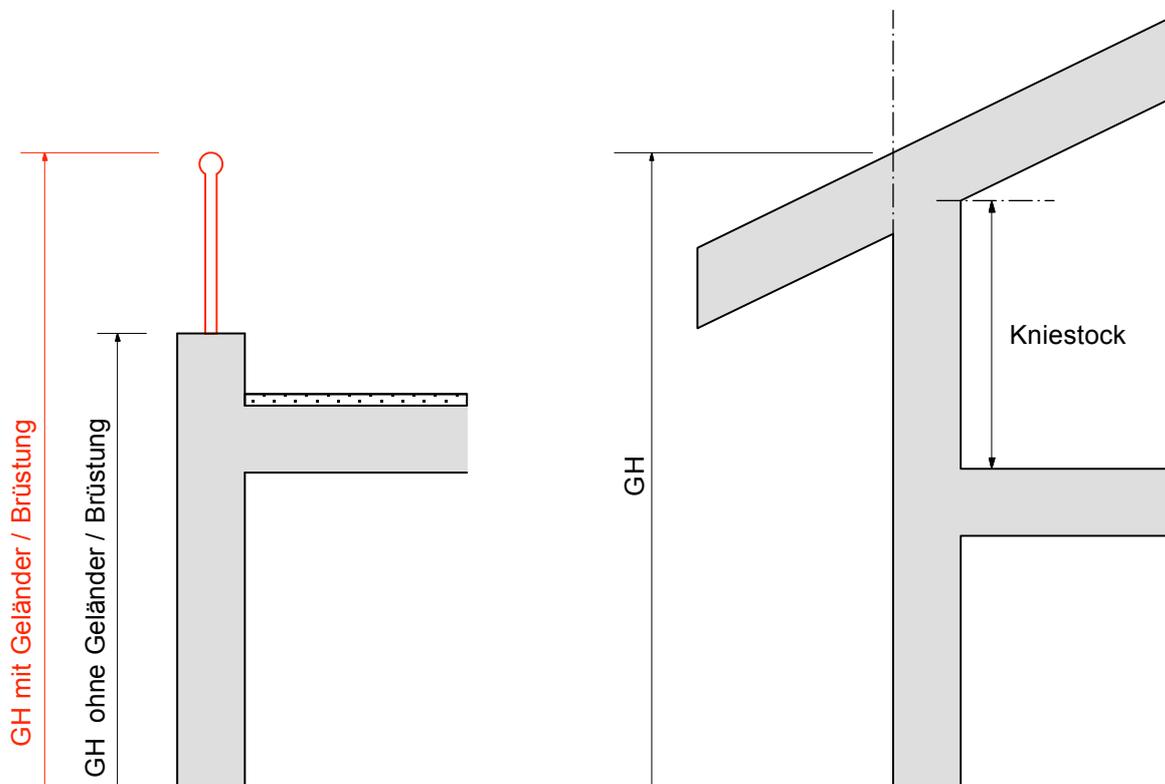


Die Summe aller Flächen Fv darf auf keiner Gebäudeseite grösser sein als die Summe aller Flächen Fh

- M = Mehrlänge
- L = Länge der erlaubten Gebäudeseite ohne Mehrlänge
- MZ = Mehrlängenzuschlag
- GG = Grosser Grenzabstand
- KG = Kleiner Grenzabstand
- Fv = Flächenausgleich vorne
- Fh = Flächenausgleich hinten

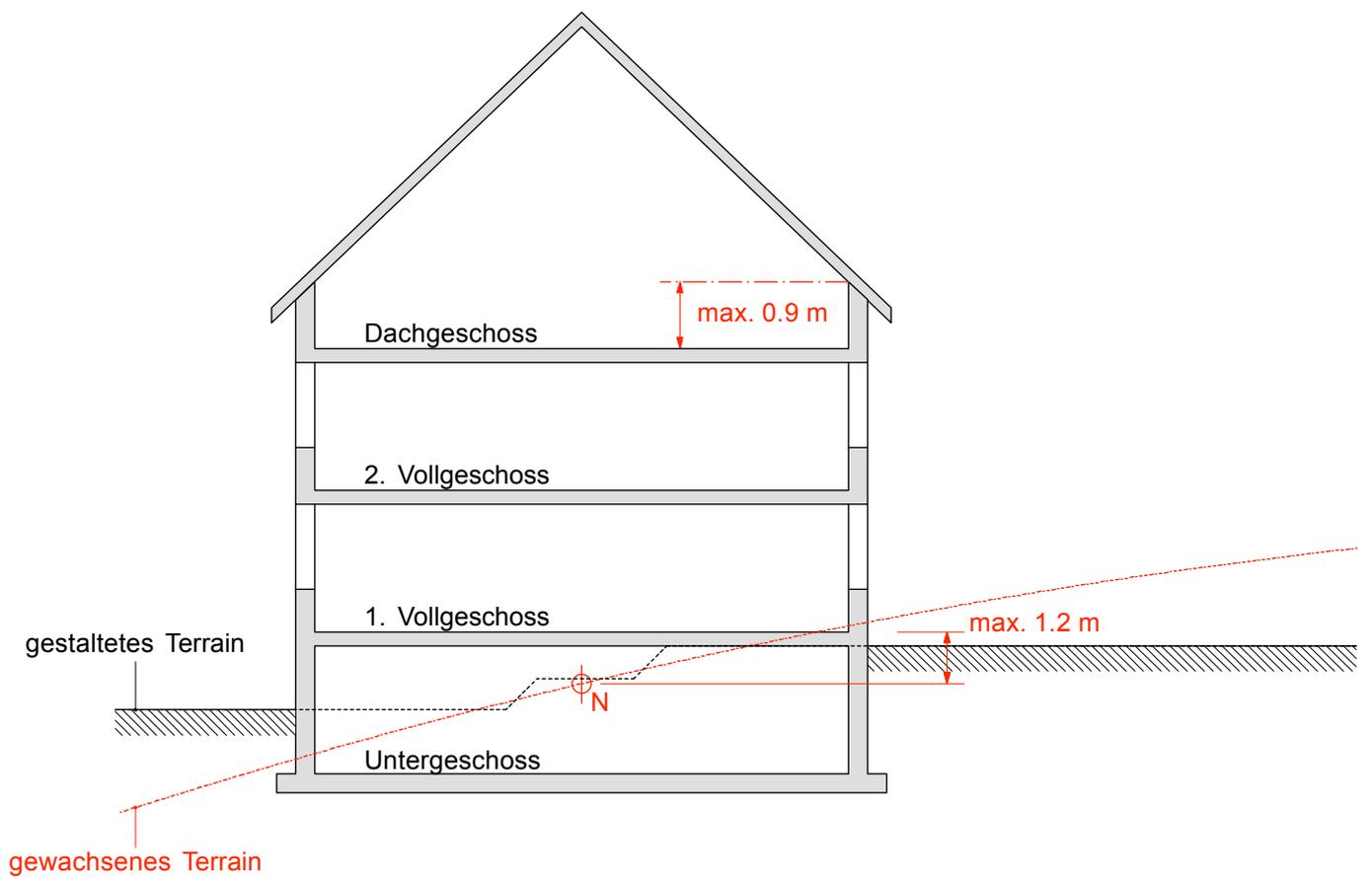
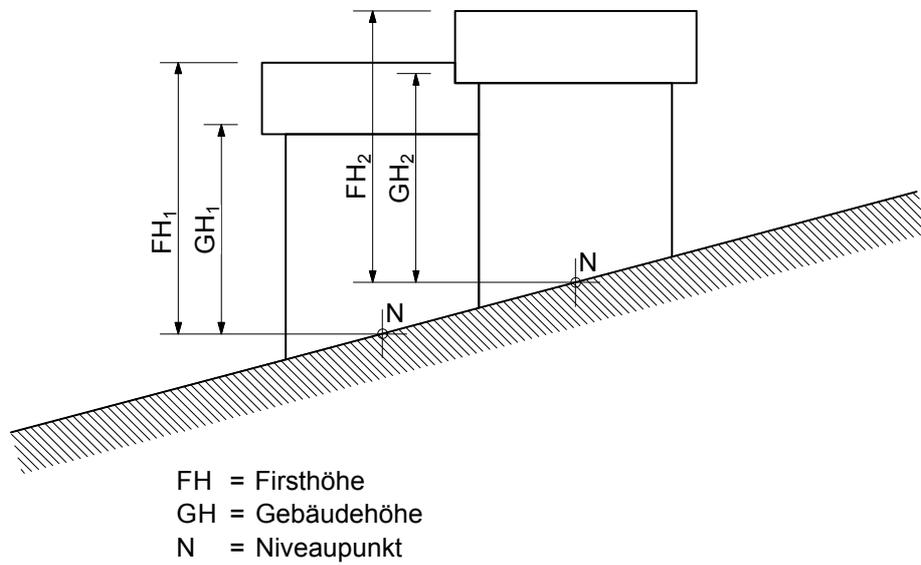


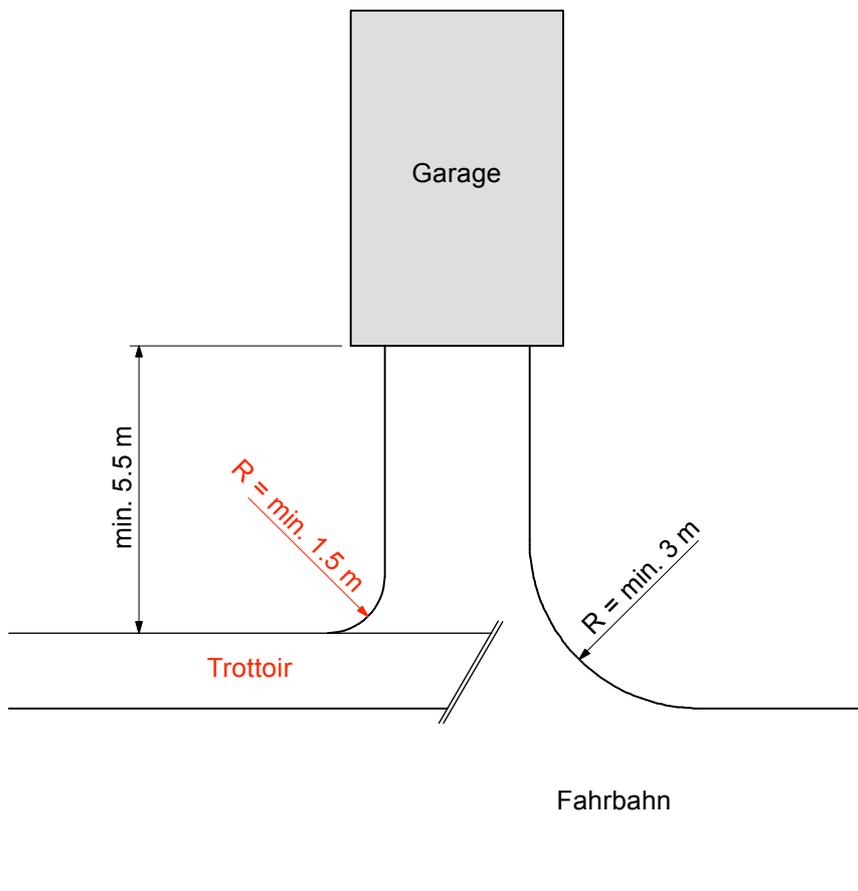
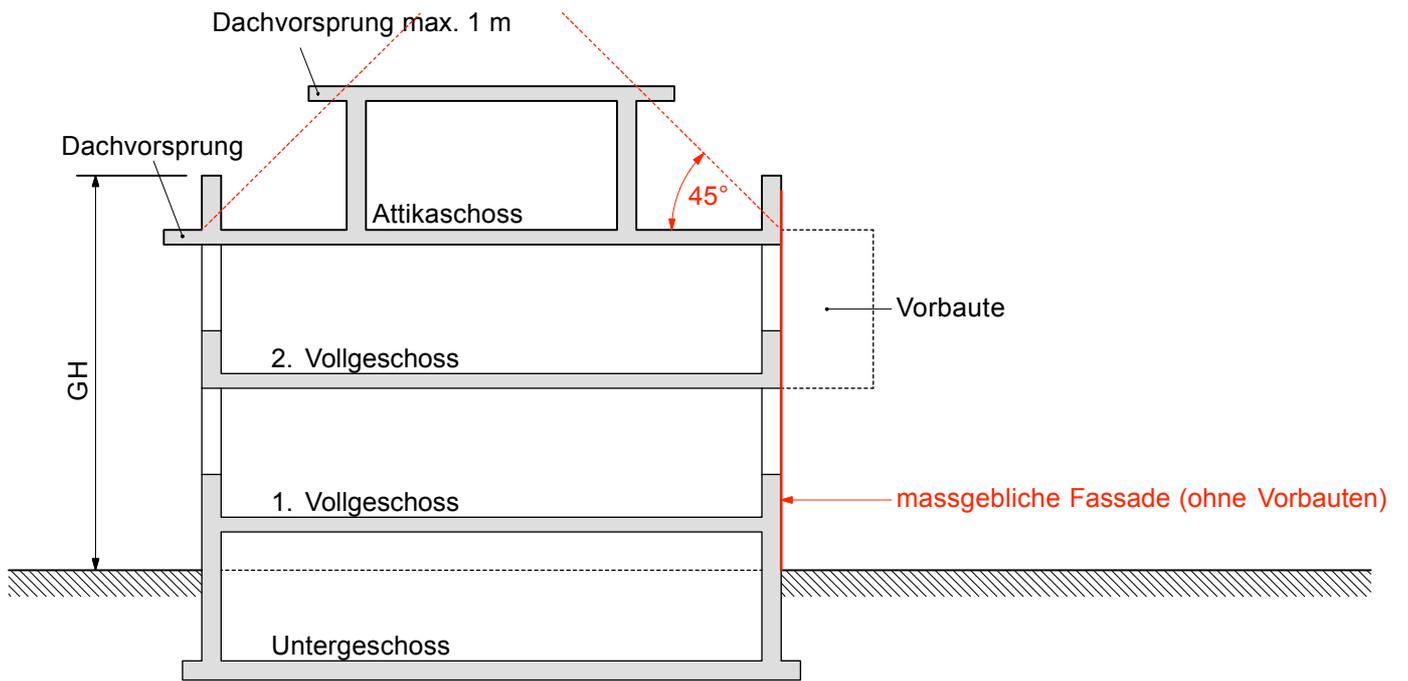
- FH = Firsthöhe
- GH = Gebäudehöhe
- N = Niveaupunkt
- P = Horizontale Projektion des Niveaupunktes auf die Fassade

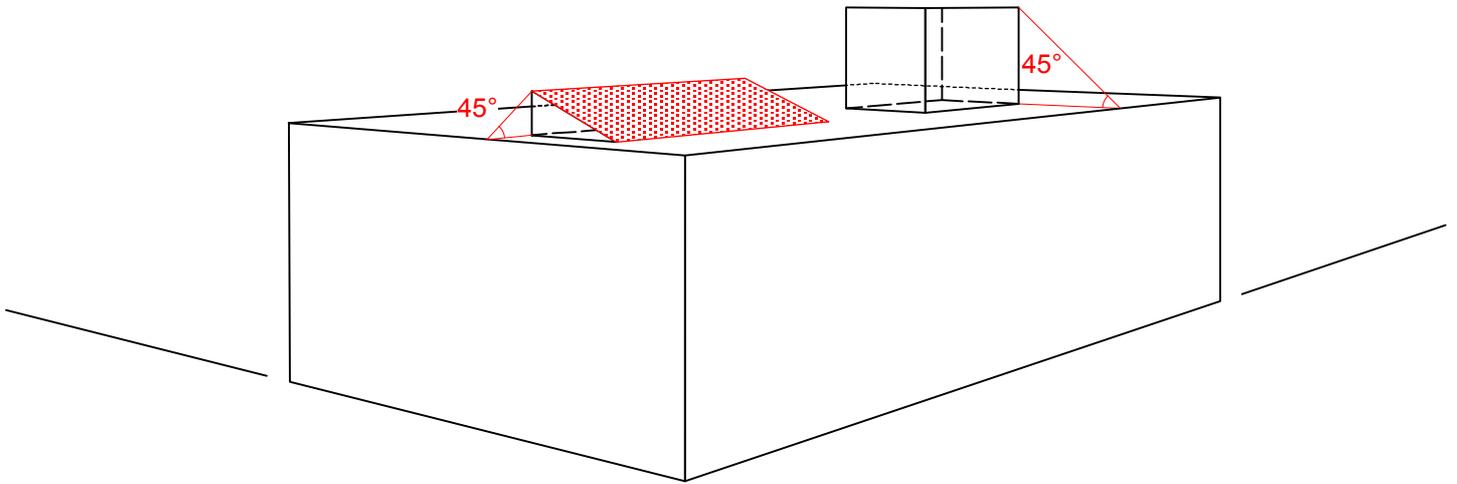


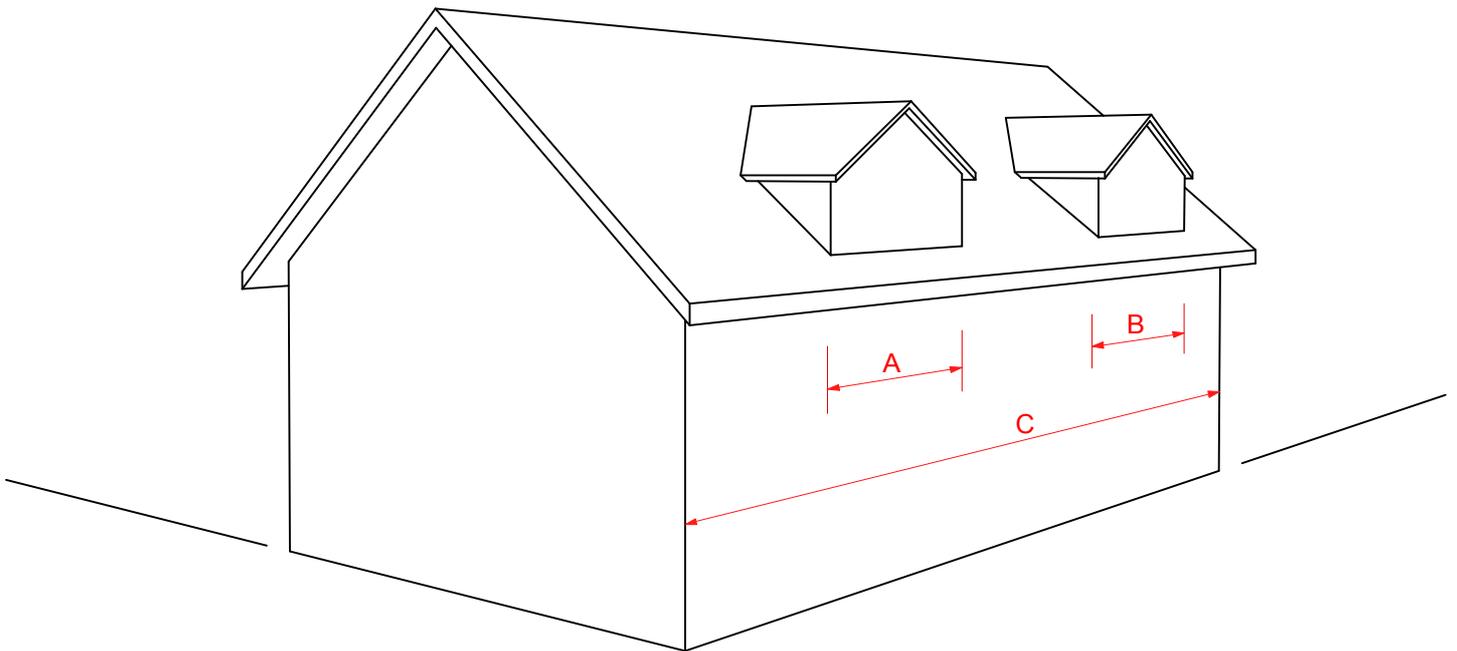
Flachdach

Schrägdach



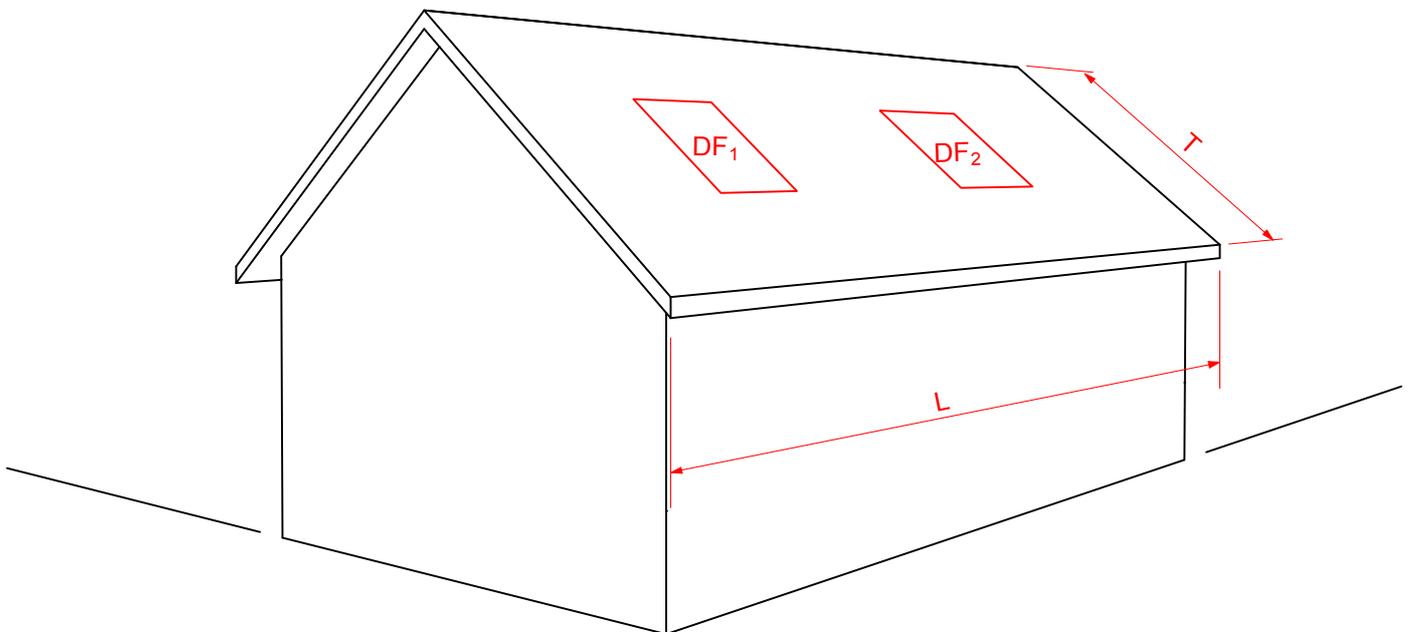






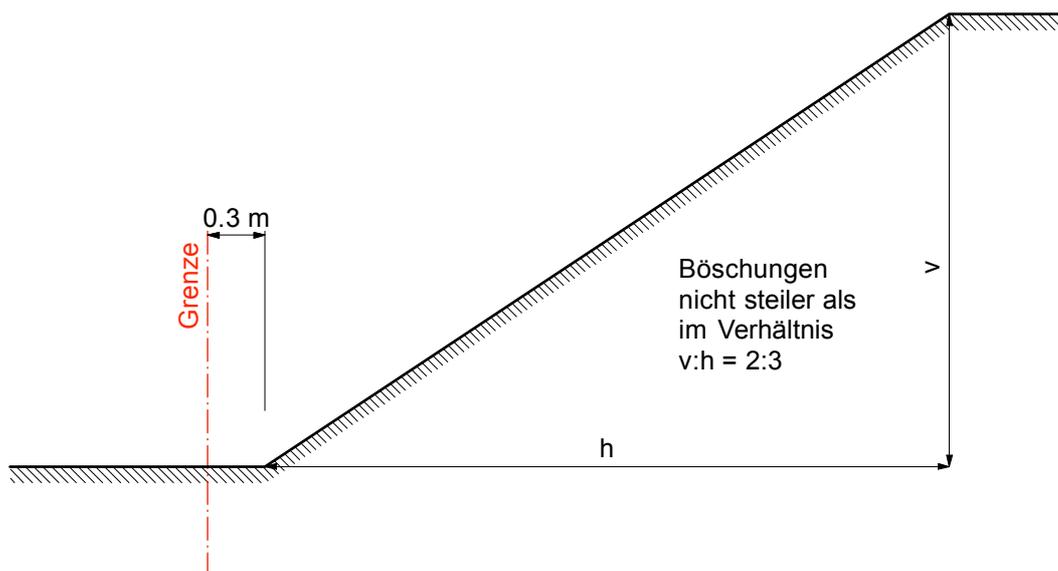
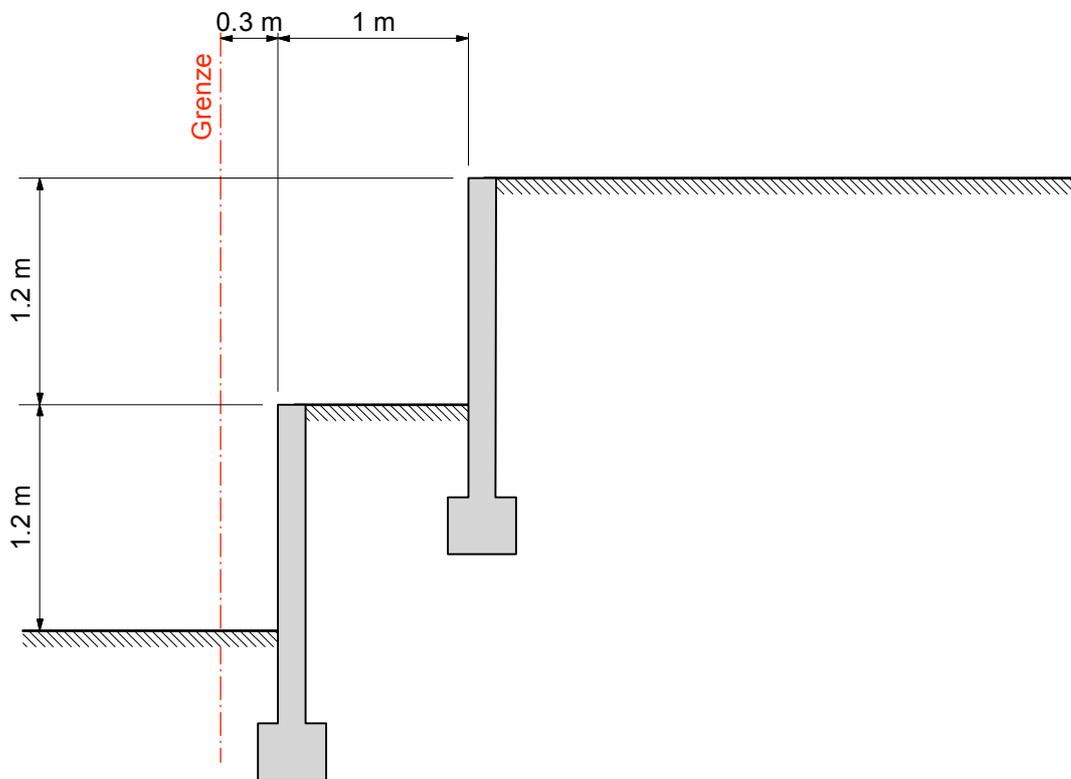
A: Breite Dachaufbau 1
 B: Breite Dachaufbau 2
 C: Länge der Gebäudeseite

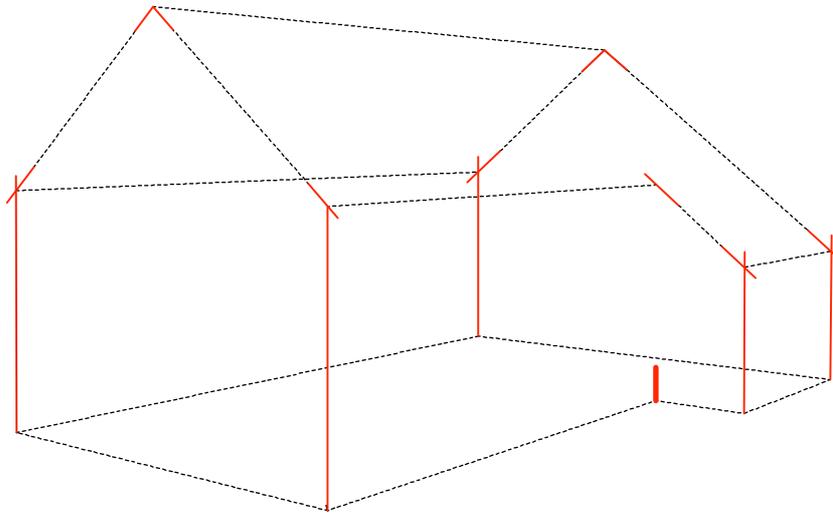
$A + B = \text{höchstens } 1/3 C$

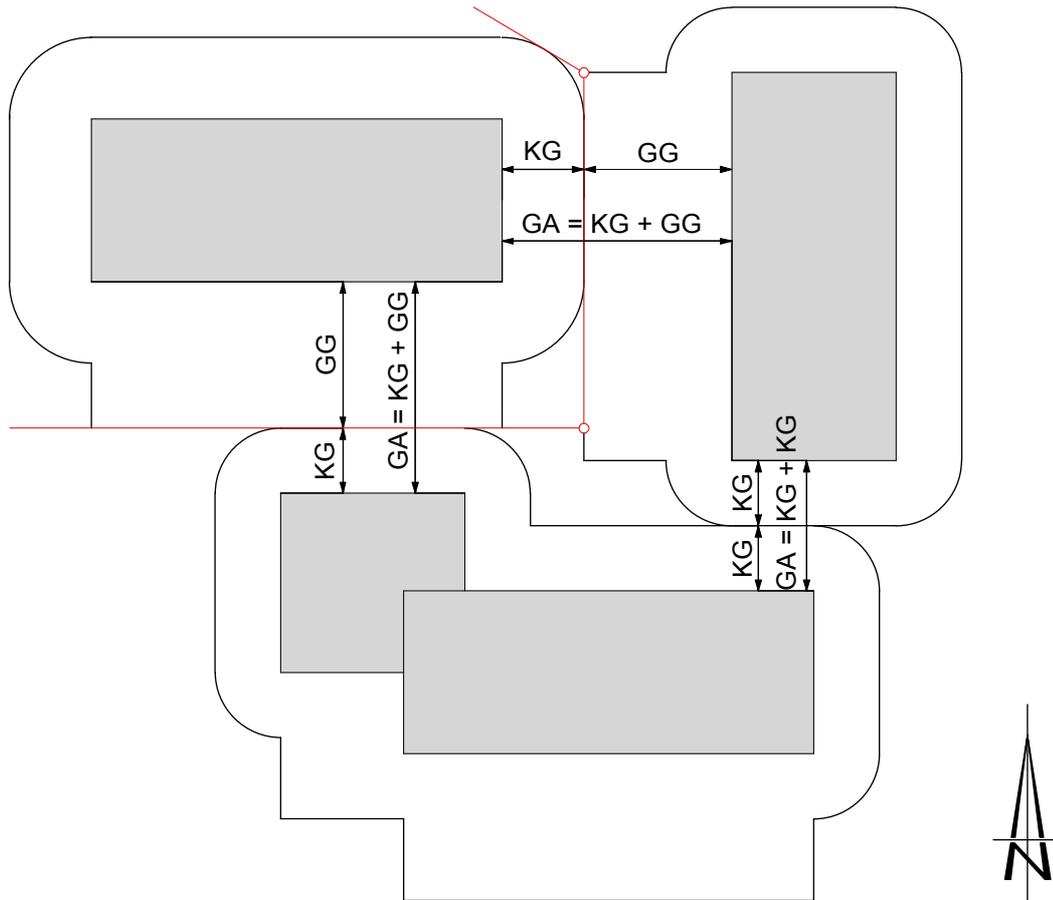


DF₁: Dachflächenfenster 1
 DF₂: Dachflächenfenster 2
 L: Länge des Daches
 T: Tiefe des Daches

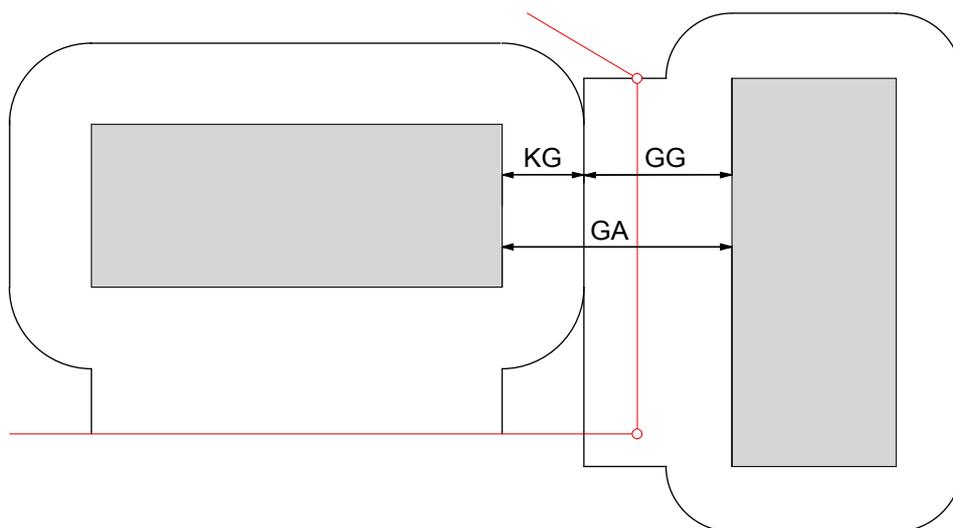
$DF_1 + DF_2 \dots + DF_n = \text{max. } \frac{L \times T}{25}$







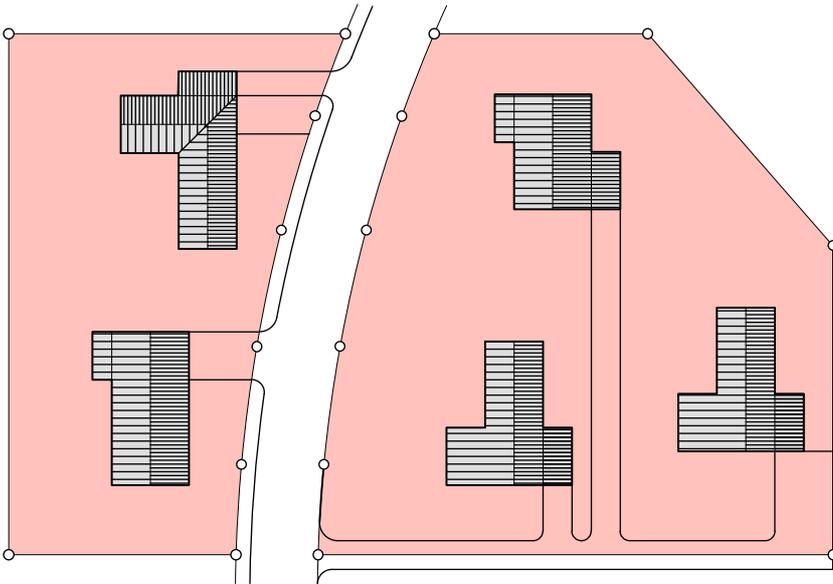
GA = Gebäudeabstand
 GG = Grosser Grenzabstand
 KG = Kleiner Grenzabstand



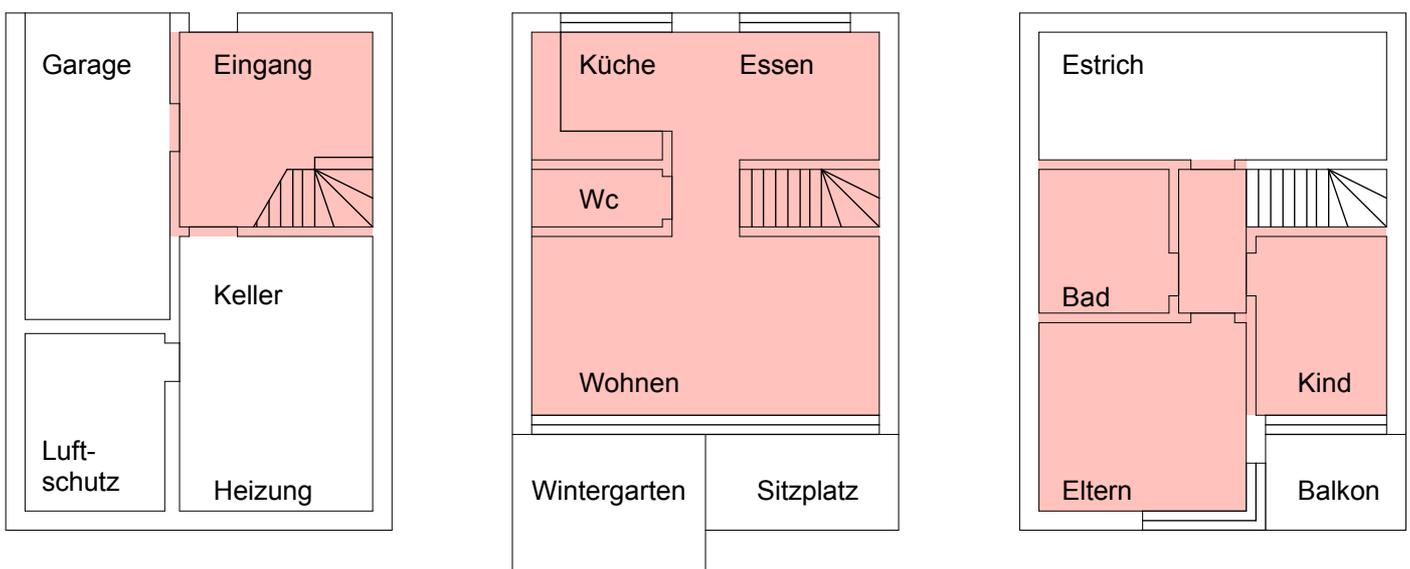
Bei ungleicher Verteilung des Grenzabstandes auf benachbarte Parzellen ist die Zustimmung des belasteten Eigentümers zu einer erweiterten Grenzabstandsverpflichtung gemäss Art. 56 BauG erforderlich.

$$a = \frac{\text{anrechenbare Geschossfläche}}{\text{anrechenbare Parzellenfläche}}$$

a) anrechenbare Parzellenfläche



b) anrechenbare Geschossfläche



Schlagwortregister

	BauR	BauG Auszug	Diverse
Abbruch		79, 99	
Abfallbeseitigung – vgl. Kehrichtabfuhr			31 USG, 6 ff. TVA
Abgrabung des Untergeschosses	38		
Abschrankung			28 StrG
Abstandsfläche in der Gewerbe- Industrie- und in der Industriezone	40		
Abstände			Skizze
– Anbauten	12, 19		
– Anlagen	15, 18, 21		
– Bäume	15		
– Bauten	15, 16, 18, 20, 21		
– Gebäude		57	
– Gewässer	18	59	
– Grenze	31	56	
– Hecken und Gehölz	21		
– Kleinstbauten	11, 19		
– Nebenbauten	12, 19		
– Strassen	15		101, 104 ff. StrG, 4StrV
– Vorbauten	13, 19		
– Wege	15		
– Waldabstand		58	
– zu Zonengrenzen	20		
Abstellflächen			
– individuell nutzbare	34		
– Kehricht	34		
Abstellplätze	33	72, 72 ^{ter}	
Abstellräume – vgl. Abstellflächen			
Abwasserbeseitigung		5, 49	7 GSchG
Abweichen von der Regelbauweise	8		
Abweichungen – vgl. Ausnahmen	13, 35, 36, 37, 41		
Änderung / Aufhebung – bisherigen Rechts – von Plänen	53	32 ff.	
Anbauten	12, 19, 22, 23		
Anlagen – Definition – auf Dächern – Energieanlagen – Verkehrsanlagen	4, 5, 7, 15, 18, 21, 33 10 36 36 46		
Anstösser		29, 82	
Antennen	10, 44	78, 97	
Anrechenbare Flächen		61	
Attikageschoss	27, 30		

	BauR	BauG Auszug	Diverse
Aufhebung bisherigen Rechts	53		
Auflage (Verfahren)		29, 82	42, 43, 47 StrG
Aufenthaltsräume	34		
Aufsicht	2		
Ausbau		77ter	
– Dachgeschoss			
– Untergeschoss	31		
Ausfahrten			
– vgl. Grundstückszufahrten			
Ausführung			
– Baukontrolle	50		
– Verantwortung	49		
Ausnahmebewilligungen		77	
Ausnahmen		55 ^{ter}	
– innerhalb Bauzone		77 ^{bis}	23 RPG
– ausserhalb Bauzone		77 ^{quinquies}	24 RPG
– Strassenabstand			104 ff. StrG
– Abgrabungen des Untergeschosses	38		
– Mauern und Böschungen	37		
Ausnützungsziffer	31	61 ff.	Skizze
Aussenantennen			
– Antennen			
Aussenreklamen	44	78	
– vgl. Reklamen	41	94	
Autoabstellplätze	14		
– vgl. Abstellplätze f. Motorfahrzeuge			
Aussichtsschutz		98	
Balkon		61, 63 ^{bis}	
– vgl. Vorbauten			
Barrierefreiheit / barrierefrei	8, 34		
Bauanzeige	50	82	
Bauarbeiten	51		
Bauaufsicht	2		
Baubeginn		89	50 StrG
Baubewilligung		87 ff.	10 EnG, 26 GSchG,
– allgemein	50		31 LSV, 22 RPG
– ausserhalb Bauzone		87 ^{bis}	24 RPG
– Geltungsdauer		88	
Baubewilligungsbehörde	36, 37, 38, 39, 40		
Baubewilligungsverfahren	2	78 ff.	
Baugesuch	46, 48, 49, 52	8off.	34 LSV
Baukommission	2		
Baukontrolle	48, 50		
Bauliche Veränderungen	46	78	
Baulinie	15	24	
Baulinienplan		23	
Baum	15		
Baumgruppe		98	

	BauR	BauG Auszug	Diverse
Baureife		49	
Bauschutt			9 TVA
Bausperre		6	
Bauten	4, 5, 7, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22		
– Definition	10		
– gestaffelte Bauten (in Hanglagen)	26		
– unterirdische Bauten	14		
– Wohnbauten	34		
Bauten und Anlagen			
– vgl. Bauten / vgl. Anlagen			
– im öffentlichen Interesse		90	
– von überörtlicher Bedeutung		69 ^{bis}	
Bauten unter Terrain			
– vgl. unterirdische Bauten			
Bauvisiere		81	
– vgl. Visierung	47		
Bauvorhaben ausserhalb Bauzone		77 ^{quinquies}	24 ff. RPG
Bauverbote		99	
Bauverwaltung	2		
Begegnungsflächen			
– vgl. Spielflächen			
Begrünung	35, 36, 40		
Behebung rechtswidriger Zustände		130 ff.	
Beiträge			
– Erschliessungsbeiträge	48	51	
– Baubeiträge	48		
– Anschlussbeiträge	48		
Bepflanzung		75 ^{bis}	
Bestandesgarantie			105 StrG
– innerhalb Bauzone		77 ^{bis} ff.	
– ausserhalb Bauzone		77 ^{quinquies}	
Bewilligungspflicht	44	78, 111 ^{bis}	21, 63, 78 StrG
– in Kernzonen	43		
Böschungen	10, 37		
Brüstungen			Skizze
– Gebäudehöhe	24		
C ampingplätze		18, 78	
D achaufbauten / -einschnitte	36		Skizze
Dachcharakter	36		Skizze
Dachflächenfenster			
– vgl. Fenster			
Dachform			
– vgl. Dachcharakter			
Dachgeschoss	29		Skizze
– vgl. Attikageschoss	30		Skizze
– vgl. Geschoszahl	27		
Dachvorsprünge	13		

	BauR	BauG Auszug	Diverse
Dorfkernzone	4, 31		
E igentumsbeschränkungen		63	
Empfindlichkeitsstufen			43 LSV
Einfahrten			
– vgl. Zufahrten			
Einfriedungen	10, 15	76, 78	67, 100, 104 StrG
Einsprachen		29, 83	
– Entscheide		30 ^{bis} , 84	
– Privatrechtlich		86	
– Schadensersatzansprüche		85	
Einstellräume	34		
Einzelbaum		98	
– vgl. Baum			
Energieanlagen	36		
Energienachweis			11 EnV
Energieverbrauch / -verwertung			1 ff. EnV
Energieverteilnetze			
– Anschluss			21 EnG
Erker			
– vgl. Vorbauten			
Ersatzabgabe			
– Abstellplatz		72 ^{ter}	PP-Reglement
– Spiel- und Begegnungsflächen	39	74	
Ersatzvornahme		131	
Erschließung	14, 32	49 ff.	19 RPG
– Beiträge (Kosten)	48		
Erweiterungsgarantie		77 ^{bis} ff.	
– vgl. Bestandesgarantie			
F assade	13, 17, 19, 22, 29, 30, 44, 46, 47		
Feldgehölz	21	102	18 NHG
Fenster			
– Dachflächenfenster	36		
– Fensterflächen	34		
Firsthöhe			Skizze
– Definition	25		
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
– An- und Nebenbauten	12		
– Bauten in Hanglagen	26		
– Kleinstbauten	11		
– Visierung	47		
Flachdach			Skizze
– vgl. Dachcharakter			
Flächenausgleich	17		
G arage	32		
Gebäudeabstand		57, 67	Skizze
Gebäudegrundfläche	19		
– vgl. Grundfläche			

	BauR	BauG Auszug	Diverse
Gebäudehöhe		60, 67	Skizze
– Definition	24		
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
– Kleinstbauten	11		
– An- und Nebenbauten	12		
– Visierung	47		
Gebäudelänge		65, 67	Skizze
– Definition	22		
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
– Mehrlängenzuschlag	23		
Gebühren			GebT
– vgl. Kosten			
Gehölz			
– vgl. Feldgehölz			
Geländer			Skizze
– Gebäudehöhe	24		
Geltungsbereich		1	
Gemeingebrauch			21 ff. StrG
Gemeinderat			
– Organe	2		
– Vollzugsbeginn	54		
Genehmigung /-verfahren		31	
Geschosse	27 ff.		
– Attikageschoss	30		
– Dachgeschoss	29		
– Untergeschoss	28		
– vgl. Geschoszahl			
Geschossfläche	30, 34, 39		Skizze
– anrechenbar		61	
Geschoszahl			Skizze
– Definition	27		
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
– Bauten in Hanglagen	26		
Gestaltung	13, 35, 36, 37, 38, 39, 41	52, 53, 75 ^{bis}	
Gestaltungsplan			
– vgl. Sondernutzungsplan			
Gewässerabstand	18	59	Skizze
Gewächshäuser			
– vgl. Kleinstbauten			
Gewerbe-Industriezone	31	13	
Grabarbeiten	49		
Grenzabstand gross / klein		56	Skizze
– Definition	16		
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
– bei Grabungen			96 EG-ZGB
– künstliche / tote Einfriedungen			97 EG-ZGB

	BauR	BauG Auszug	Diverse
– bei Anpflanzungen			98 EG-ZGB
– Anbauten, Nebenbauten	12		
– Kleinstbauten	11		
– Vorbauten	13		
– Abstand zu Zonengrenzen	20		
– vgl. Flächenausgleich			
Grenzbaurecht			
– vgl. Zusammenbauen über Grenze			
Grenzbereinigung		118 ff.	
Grünzonen	7, 31	17	
– Abstand gegenüber Grünzone	20		
Grundfläche			
– An- und Nebenbauten	12		
– Kleinstbauten	11		
Grundstückszufahrten	32		
Gutachten			
– Baugesuch	46		
– Kosten (Baubewilligungsverfahren)	48		
H ängige Baugesuche	52		
Hanglagen			
– Bauten in Hanglagen	26		
Hauptfassade	13		
Hauptwohnseite	16		
Hecke	21	102 ^{bis}	18 NHG
Hochhäuser		69	
Höhen	24 ff.		
Höhenangaben		25	
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
Höhere Häuser		68	
Hygiene	16	53	
I mmissionen			13 ff. USG, LSV, LRV
Inanspruchnahme			
– Nachbargrundstücke		63	
– öffentlicher Strassenraum			17 ff. StrG
Industriezone		14	
– Abstandsflächen	40		
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
Infrastruktur	9, 49	5	
– vgl. Erschließung			
Instandstellung		100, 129	18 ff. StrG
Information			4 RPG
Intensiverholungszone	31	18 ^{bis}	
Intensivlandwirtschaftszone	31		
K amin		63 ^{bis}	
Kellerräume	34		
Kehrichtabfuhr	34		
Kernzone		15	
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		

	BauR	BauG Auszug	Diverse
– bewilligungspflichtige Vorhaben	43		
– Dorfkernzone	4		
– Kernzone Bestand	5		
– Kernzone Entwicklung	6		
– Reklamen	41		
– vgl. Wohncharakter	34		
Kies-, Lehmgruben, Steinbrüche		95 ff.	
Kinderspielplätze		73 ff.	
– vgl. Spielflächen			
Kleinstbauten	11, 19		
Kniestock	29		Skizze
Kosten	48	28 ^{sexies}	
– vgl. Gutachten			
– Vorverfahren	43		
L andschaftsschutz		98	17 RPG
Landumlegung		109	
Landwirtschaftszone	20	20	16 RPG
– vgl. Tabelle der Grundmasse	31		
Längen	22 ff.		
Lärmimmissionen			LSV
– vgl. Empfindlichkeitsstufen			
Lauben			
– vgl. Vorbauten			
Lebhäge	15		104 StrG
Leitungen	9, 49		
Lichtraum	15		
– Lichtraumprofil			106 StrG
Lift			
– vgl. Dachaufbauten			
M arkierungslinien		24 ^{bis}	
Material / -wahl	4, 5, 37		
Mauern	10, 15, 37	78	
Mehrausnützung		27	
Mehrfamilienhaus		55 ^{bis} , 73, 75 ^{bis}	
Mehrhöhe	15, 31		
Mehrhöhen / -zuschlag	25	66	
Mehrlänge	23		Skizze
Mehrlängenzuschlag	23	65	Skizze
Meldeverfahren		82 ^{ter}	
Messweise	15		107 StrG
Moorfläche		98	18 NHG
N aturgefahren	45, 46		
Naturschutzgebiet / -zone		98	18 NHG
Nebenbauten	12, 19	78	
Niveaupunkt	25, 26, 28	60	Skizze
Nutzungsbeschränkung	45		
Nutzungsmischung		28 ^{septies}	
O bjektschutzmassnahmen	45		

	BauR	BauG Auszug	Diverse
Öffentliche Bauten und Anlagen			
– vgl. Zone für öff. Bauten + Anlagen			
Öffentliche Einrichtungen		76	
Organe	2		
Ortsbild / -schutz		15, 93, 98	5 NHG
P arkierungsanlagen			
– vgl. Abstellplätze			
Parabolspiegel	44		
Parzellenfläche anrechenbar		61	
Planungsinstrumente	3		
Planungszone		105 ff.	27 RPG
Provisorische Bauten		78	
R aumhöhe	34		
Rechtswidriger Zustand		130	
Referendum / -verfahren		30	
Regelbauweise		9	
– vgl. Abweichungen Regelbauweise	8		
Reklamen	41, 44	94	
Rekurs		30 ^{bis}	
Richtplanung / Richtplan	3, 8, 9	5	
Richtungspunkte		26	
Rücksichtnahme auf Behinderte		55 ff.	
Ruhezeit für Bauarbeiten	51		
S challschutz			
– an neuen Gebäuden			21 USG, 32 ff. LSV
– an bestehenden Gebäuden / ortsfesten Anlagen			20 USG, 15 ff. LSV
Schlafräume	34		
Schlussbestimmungen	52 ff.		
Schutz			
– der Nachbarschaft	16		
– Schutzgegenstände		98	17 RPG
– Schutzmassnahmen	45	99	13 ff. NHV
– Schutzvorkehrungen		52, 129	
– Schutzverordnung	3	98 ff.	12 ff. NHV
– Schutzziele	7		
Sicherheit		52, 129	
Sicht / -zonen			100 StrG, SN VSS
Solaranlagen			5 EnV
Sondernutzungsplan	8		
Spielflächen	39		
Stöckli / innere Aufstockung		20	
Strafbestimmung		132	
Strassenabstand	15		101, 104 ff. StrG, 4 StrV
– vgl. Abstände			
Strassenabstandsbereich / -fläche	35, 40		
Strassenbenutzung			17 ff. StrG

	BauR	BauG Auszug	Diverse
Strassencharakter	35		
Strassenlinie		23	
Strassenrinne	49		
Sträucher	15		
Stützmauern – vgl. Mauern			
T abelle der Grundmasse (Zonenvorschriften)	31		
Tankanlagen		78	
Terrain	13, 14, 37		
Terrainveränderung	44	78, 79	
Trockenstandort			18 NHG
Trafostation	49		
Trottoir	32		
Ü berbauungsplan – vgl. Sondernutzungsplan		22 ff.	
Übergangsbestimmungen	52 ff.		
Überprüfung Nutzungsplanung		33	
Übriges Gemeindegebiet	31	21	18 RPG
Ufergehölz			18, 21 NHG
Umgebung		71 ff.	
Umgebungsgestaltung	37 ff.		
Unrechtmässiger Zustand – vgl. Behebung rechtswidriger Zustände			
Untergeschoss – Abgrabung des Untergeschosses	27, 28 38	77 ^{ter}	Skizze
Unterirdische – Bauten – Leitungsbauten	12, 14 49	56	Skizze
V erfahren – Verfahrensvorschriften	43	29 ff.	
Verkehr – Erschliessung und Verkehr – Verkehrsanlagen	32, 33 46	71	
Verunstaltungsverbot		93 ff.	
Visierung	47		
Vollgeschoss – vgl. Geschosszahl	31		Skizze
Vorbauten – Schnittpunktbestimmung (Attika)	13 30		Skizze
Vorbescheid		92	
Vorplatz	32, 35		
Vorverfahren	43	91 ff.	
W aldabstand		58	17 WaG
Wärmekostenabrechnung			8 ff. EnG, 15 ff. EnV
Wärmeschutzmassnahmen			4 ff. EnG

	BauR	BauG Auszug	Diverse
			2 ff. EnV
Weilerzone		16 ^{bis}	
Widerrechtliche Bauten und Anlagen – vgl. Behebung rechtswidriger Zustände			
Wiederaufbau		77 ^{bis / quinquies}	
Wiederherstellung – vgl. Rechtswidriger Zustand			
Wintergärten		61	
Wohnbauten	34		
Wohncharakter	34		
Wohn-Gewerbebezonen – vgl. Tabelle der Grundmasse	31	12	
– Reklamen	41		
– Sicherung von Charakter, Attraktivität und Wohnqualität	34 ff.		
Wohnhygiene – vgl. Hygiene			
Wohnräume	34		
Wohnung	34		
Wohnwagen		78	
Wohnzonen – vgl. Tabelle der Grundmasse	31	11	
– Reklamen	41		
– Sicherung von Charakter, Attraktivität und Wohnqualität	34 ff.		
Ziel / -setzung	1		1, 3 RPG
Zone – für öffentliche Bauten + Anlagen	17	18	
– mit bestimmter Nutzungsart	9		
– Zoneneinteilung / -arten	4 ff., 31	10 ff.	14 RPG
– Zonenplan	9	9	
– Zonenvorschriften (Tabelle der Grundmasse)	31		
Zufahrten – vgl. Grundstückszufahrten			
Zusammenbauen über die Grenze	19		
Zuständigkeit – vgl. Organe		2, 101	
Zweck – vgl. Ziel / -setzung			
Zweckänderungen		78	

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kantonales Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) (sGS 731.1)
BauR	Baureglement der Gemeinde Uzwil
EG-ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)
EnG	Kantonales Energiegesetz (sGS 741.1)
EnV	Kantonale Energieverordnung (sGS 741.11)
GebT	Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)
GG	Gemeindegesezt (sGS 151.2)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
LRV	Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (SR 814.318.142.1)
LSV	Lärmschutz-Verordnung des Bundes (SR 814.41)
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
PP-Reglement	Parkplatzreglement der Gemeinde Uzwil (14. Juli 1982)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Verordnung über die Raumplanung (SR 700.1)
StrG	Kantonales Strassengesetz (sGS 732.1)
StrV	Kantonale Strassenverordnung (sGS 732.11)
TVA	Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.015)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)
UGsG	Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (bGS 814.0)
UGsV	Verordnung zum Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (bGS 814.01)
SN	Schweizer Norm (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute Sihlquai 255 CH-8005 Zürich)
WaG	Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0)